VERFASSUNGSGERICHTSHOF
G 136/2025-26, G 27/2026-17
6. Oktober 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
MMag. Stefanie BERMESSER
als Schriftführerin,

über die Anträge der ***, vertreten durch die B&S Böhmdorfer Schender Völk Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien, auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

I. 1. § 2 Z 5b lit. j und die Wort- und Zeichenfolgen " j," sowie ", wobei für Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen" in § 16 (zweiter) Abs. 12 Parteiengesetz 2012, jeweils BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 43/2025, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

3. Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

II. Der zur Zahl G 27/2026 protokollierte Antrag wird, soweit er sich auf § 2 Z 5b lit. k Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 43/2025, bezieht, zurückgewiesen.

III. Im Übrigen wird der zur Zahl G 27/2026 protokollierte Antrag abgewiesen.

IV. Der zur Zahl G 136/2025 protokollierte Antrag wird zurückgewiesen.

V. Der Bund (Bundeskanzler) ist schuldig, der antragstellenden Partei zuhanden ihrer Rechtsvertretung die mit € 3.484,– bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

I. Anträge

1. Mit dem zu G 136/2025 protokollierten, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG gestützten Antrag begehrt die antragstellende Partei, der Verfassungsgerichtshof wolle 1

"1. gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG
a) § 2 Z 5b lit j und lit k des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze als verfassungswidrig aufheben und

b) in § 16 Abs. 12, eingefügt durch BGBl. I Nr. 43/2025, des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 die folgenden Wortfolgen als verfassungswidrig aufheben: 'j, k und' sowie ', wobei für Sachverhalte, die vor 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5 lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen',

in eventu

2. gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG
a) § 2 Z 5b lit j des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze als verfassungswidrig aufheben und

b) in § 2 Z 5b lit k des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 die folgende Wortfolge als verfassungswidrig aufheben: 'in sinngemäßer Anwendung des lit. j' und

c) in § 16 Abs. 12, eingefügt durch BGBl. I Nr. 43/2025, des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 die folgenden Wortfolgen als verfassungswidrig aufheben: 'j,' sowie ', wobei für Sachverhalte, die vor 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5 lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen',

in eventu

3. gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG
a) § 2 Z 5b lit j des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze als verfassungswidrig aufheben und

b) in § 16 Abs. 12, eingefügt durch BGBl. I Nr. 43/2025, des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 die folgenden Wortfolgen als verfassungswidrig aufheben: 'j,' sowie ', wobei für Sachverhalte, die vor 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5 lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen',

in eventu

4. gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG
a) § 2 Z 5b lit j des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze als verfassungswidrig aufheben;"

2. Mit dem zu G 27/2026 protokollierten, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG gestützten Antrag begehrt die antragstellende Partei, der Verfassungsgerichtshof wolle 2

1.) gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG

a) § 2 Z 5b lit j des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze und
b) § 2 Z 5b lit k des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze und
c) § 16 Abs 12, eingefügt durch BGBl. I Nr. 43/2025, des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze und
d) § 6 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 125/2022 zur Gänze, in eventu § 6 Abs 6 Z 3 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 125/2022 zur Gänze, und
e) § 12 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 125/2022 zur Gänze

als verfassungswidrig aufheben;

in eventu

2.) gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG

a) § 2 Z 5b lit j des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze und
b) § 2 Z 5b lit k des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 zur Gänze und
c) in § 16 Abs 12, eingefügt durch BGBl. I Nr. 43/2025, des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 43/2025 die Wortfolgen: 'j, k und' und ', wobei für Sachverhalte, die vor dem

1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen' und
d) § 6 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 125/2022 zur Gänze, in eventu § 6 Abs 6 Z 3 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 125/2022 zur Gänze, und
e) § 12 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) idF BGBl. I Nr. 125/2022 zur Gänze

als verfassungswidrig aufheben;"

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I 56/2012 idF BGBl. I 43/2025, lauten auszugsweise (die im Hauptantrag des zur Zahl G 27/2026 protokollierten Antrages angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben): 3

"Begriffsbestimmungen
§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet
[…]
5. 'Spende': jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen
a. einer politischen Partei,
b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,
c. einer nahestehenden Organisation,
d. einem Personenkomitee, oder
e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,
ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.
[…]
5b. Nicht als Spende anzusehen sind
[…]
j. die Zurverfügungstellung von von Kabinetts- oder Büromitarbeitern einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder erstellten Inhalten und Beiträgen für mit dessen Zustimmung mit dem Namen dieses Regierungsmitglieds bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst, die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehört oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, sofern solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar sind und im jeweiligen Impressum darauf hingewiesen wird,
k. in sinngemäßer Anwendung des lit. j die Zurverfügungstellung von von Mitarbeitern der Parlaments- oder Landtagsklubs oder parlamentarischen Mitarbeitern

erstellten Inhalten und Beiträge für mit deren Zustimmung mit dem Namen der Klubobleute oder Abgeordneten bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber der Klubobmann oder der Abgeordnete selbst, die politische Partei, der der dieser angehört oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist […]

Spenden

§ 6. […]

(6) Politische Parteien, nahestehende Organisationen, Personenkomitees sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs, wobei zulässige Öffentlichkeitsarbeit, das ist insbesondere die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Klubs oder seiner Mitglieder, keine Spende darstellt,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand direkt oder mit mindestens 10 vH indirekt beteiligt ist,
6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sowie juristischen Personen mit ausländischem wirtschaftlichem Eigentümer, sofern die Spende im Einzelfall € 500,- übersteigt, ausgenommen von dieser Beschränkung sind EU-Bürger mit Wohnsitz in Österreich,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die im Einzelfall den Betrag von € 500,- übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als € 150,- beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als € 150,- beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 1a und 5 unzulässige Spenden sind spätestens vier Monate nach Erhalt dem Spender rückzuerstatten. Wenn das nicht möglich ist, sind diese Spenden ebenso wie nach Abs. 6 unzulässige Spenden unverzüglich, mit sanktionsbefreiender Wirkung spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Für Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht des § 5 Abs. 1 unterliegen, gilt die sanktionsbefreiende Wirkung im Falle unaufgeforderter Weiterleitung bis zum 30. September des auf den Spendeneingang folgenden Jahres. Dem Rechnungshof sind zugleich das Eingangsdatum der Spende und der Grund der Unzulässigkeit mitzuteilen. Der Rechnungshof

hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.
[…]

Geldbußen

§ 12. […]
(3) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a oder § 6 Abs. 5 oder § 6 Abs. 6 angenommen und nicht gemäß § 6 Abs. 7 rückerstattet oder weitergeleitet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 zu meldende Spende, den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigt. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[…]

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. […]
(12) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.
(12) § 2 Z 3, § 2 Z 5b lit. j, k und l sowie § 4 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2025 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind auf alle bis dahin nicht vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat entschiedenen Sachverhalte anzuwenden, wobei für Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen."

2. Die mit Art. 8 des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I 62/2026, geänderten §§ 2 und 16 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I 56/2012**,** lauten auszugsweise wie folgt: 4

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet
[…]
5. 'Spende': jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen
a. einer politischen Partei,
b. einer wahlwerbenden Partei, die keiner politischen Partei zuzuordnen ist,
c. einer nahestehenden Organisation,

d. einem Personenkomitee, oder
e. Abgeordneten oder Wahlwerbern, zur Unterstützung in ihrer Tätigkeit für ihre politische oder wahlwerbende Partei,
ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.
[…]
5b. Nicht als Spende anzusehen sind
[…]
j. die Zurverfügungstellung von von Kabinetts- oder Büromitarbeitern einzelner Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre oder Mitglieder der Landesregierung erstellten Inhalten und Beiträgen für mit dessen Zustimmung mit dem Namen dieses Regierungsmitglieds bzw. Staatssekretärs bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied bzw. der Staatssekretär selbst, die politische Partei, der das Regierungsmitglied bzw. der Staatssekretär angehört, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, sofern solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar sind und im Zuge der Offenlegung im Sinne des § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, darauf hingewiesen wird,
k. in sinngemäßer Anwendung des lit. j die Zurverfügungstellung von von Mitarbeitern der Parlaments- oder Landtagsklubs oder parlamentarischen Mitarbeitern erstellten Inhalten und Beiträge für mit deren Zustimmung mit dem Namen der Klubobleute oder Abgeordneten bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber der Klubobmann oder der Abgeordnete selbst, die politische Partei, der der dieser angehört, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, […]

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. […]
(12) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.
(13) § 2 Z 3, § 2 Z 5b lit. j, k und l sowie § 4 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2025 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft und sind auf alle bis dahin nicht vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat entschiedenen Sachverhalte anzuwenden, wobei für Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Offenlegung) entfallen.
(14) § 2 Z 5b lit. j und k sowie § 16 Abs. 13 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 2 Z 5b lit. j ist jedoch auf alle bis dahin von Büromitarbeitern der Staatssekretäre zur Verfügung gestellten Inhalte und Beiträge mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Offenlegung) entfallen."

III. Antragsvorbringen und Vorverfahren

1. Die antragstellende Partei legt ihre Bedenken (in beiden Anträgen übereinstimmend) im Wesentlichen wie folgt dar: 5

"Die Antragstellerin erachtet sich durch § 2 Z 5b lit j PartG in einer Reihe verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte unmittelbar verletzt, insbesondere im Recht auf Chancengleichheit und Betätigungsfreiheit politischer Parteien (§ 1 PartG), im allgemeinen Gleichheitssatz (Art 7 B-VG), im Recht auf Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG) sowie im Recht auf Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK). Darüber hinaus verstößt die Regelung gegen das demokratische Grundprinzip (Art 1 B-VG) sowie das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art 18 Abs 1 B-VG). Die Antragstellerin ist kraft Gesetzes von der Nutzung dieser Ressourcen ausgeschlossen und gleichzeitig verpflichtet, sich bei sonstiger Sanktion (§ 12 Abs 3 PartG) an das Spendenannahmeverbot (§ 6 Abs 6 Z 3 PartG) zu halten.

[…]

5.1. Verstoß gegen die Chancengleichheit und Betätigungsfreiheit der politischen Partei (§ 1 Abs 1 PartG)
Das in § 1 Abs 1 PartG verankerte Prinzip der Mehrparteiendemokratie ist auf die freie Konkurrenz der politischen Parteien untereinander um Einfluss und Macht im politischen und gesellschaftlichen Bereich angelegt. Mit dem Gedanken eines unverfälschten Wettbewerbs der Parteien wäre es unvereinbar, wenn der Staat die eine oder andere politische Partei sachwidrig begünstigen oder benachteiligen dürfte. Das Recht der Parteien auf Gleichbehandlung, insbesondere auf Chancengleichheit, ist daher im parlamentarisch-demokratischen Staat von grundlegender Bedeutung. Der Anspruch politischer Parteien auf Chancengleichheit wird zwar weder in § 1 Abs 1 PartG noch an anderer Stelle ausdrücklich normiert, kann aber als materielle Ausprägung des Prinzips der Mehrparteiendemokratie aus § 1 Abs 1 PartG – allenfalls auch in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich garantierten Aufgabenbereich nach § 1 Abs 2 leg. cit. – abgeleitet werden. Darüber hinaus ergibt sich ein Verbot unsachlicher Differenzierungen zwischen politischen Parteien aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art 7 B-VG. Die Chancengleichheit der politischen Parteien ist damit nicht nur ein objektivrechtliches Prinzip, sondern in ihrer subjektiv-rechtlichen Ausformung zugleich ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (vgl Wieser, in Korinek/Holoubek, § 1 PartG Rz 35 f; VfSlg 14.803/1997, 18.603/2008, 19.860/2014).

Der Anwendungsbereich des Rechts auf Chancengleichheit politischer Parteien umfasst ohne Einschränkung Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern sowie deren Vorbereitungsphase, insbesondere den Wahlkampf. Darüber hinaus erstreckt sich der Anwendungsbereich aber auch auf den gesamten, großzügig zu verstehenden Bereich der politischen Willensbildung auf Bundes-, Landes- und

Gemeindeebene – also auf all jene Bereiche des politischen Lebens, in denen Parteien in einem wettbewerbsorientierten Umfeld um Einfluss, Unterstützung und öffentliche Wahrnehmung ringen (vgl Wieser, in Korinek/Holoubek, § 1 PartG Rz 38). Die Chancengleichheit politischer Parteien schützt die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen im politischen Prozess. Sie verpflichtet staatliche Stellen zu strikter Neutralität im Parteienwettbewerb und verbietet es, einzelne Parteien durch staatliche Maßnahmen zu begünstigen oder zu benachteiligen.

So stellte etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2022 ausdrücklich klar,
'dass die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes es erforderlich macht, dass Staatsorgane im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren' (BVerfG, Urteil vom 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 –, Rn 73).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine Verletzung der Chancengleichheit stets dann vor, wenn
'Staatsorgane als solche zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlwerbern auf den Wahlkampf einwirken' (BVerfG, Urteil vom 15.6.2022 – 2 BvE 4/20 –, Rn 73).

Darüber hinaus betont das deutsche Bundesverfassungsgericht:
'Die bloße Übernahme eines Regierungsamtes hat nicht zur Folge, dass dem Regierungsmitglied die Möglichkeit parteipolitischen Engagements nicht mehr offensteht, da die regierungstragenden Parteien anderenfalls in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt würden' (BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, Rn. 76).

Zugleich wird jedoch klargestellt, dass
'sichergestellt sein muss, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten, die den politischen Wettbewerbern verschlossen sind, unterbleibt' (BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, Rn. 76).

Mitglieder der Regierung dürfen sich zwar am allgemeinen politischen Wettbewerb beteiligen, sind jedoch durch das Neutralitätsgebot verpflichtet, hierbei nicht auf amtliche Ressourcen zurückzugreifen. Andernfalls entstünde ein struktureller Vorteil gegenüber Parteien, die nicht Teil der Regierung sind.

§ 6 Abs 6 Z 3 PartG konkretisiert das verfassungsrechtlich gebotene Neutralitätsgebot, indem er Zuwendungen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften an politische Parteien verbietet. Damit soll verhindert werden, dass staatliche Stellen parteiergreifend in den politischen Wettbewerb eingreifen und dadurch die Chancengleichheit der Parteien verletzen. Eine Änderung dieser Regelung würde somit jene Einflussnahmen ermöglichen, die das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Juni 2022 (2 BvE 4/20) aus nachvollziehbaren Gründen für unzulässig und verfassungswidrig erklärte.

Vor Einführung des § 2 Z 5b lit j PartG, wurden Fälle, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften Kabinetts- oder Büropersonal unentgeltlich zur Betreuung parteinaher Social-Media-Auftritte von Regierungsmitgliedern bereitstellten, vom RH und dem UPTS durchgängig als Verstöße gegen das Parteiengesetz qualifiziert. In mehreren Mitteilungen an den UPTS beurteilte der RH im Rahmen seiner Gebarungsprüfung die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dieser Praxis. Auf Grundlage dieser Feststellungen leitete der UPTS mehrere Verfahren ein, in denen die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Personalressourcen durch Ministerien oder Kabinette als unzulässige Parteispende iSd § 6 Abs 6 Z 3 PartG gewertet wurde. Festgestellt wurde insbesondere, dass die Übernahme von Personalkosten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zugunsten solcher Social-Media-Auftritte einen wirtschaftlichen Vorteil für die jeweilige Partei darstellte. Infolgedessen wurden wiederholt Geldbußen verhängt. Durch die Einführung der litera j des § 2 Z 5b PartG wird die bisherige rechtliche Bewertung gezielt unterlaufen: Leistungen, die zuvor – insbesondere durch den UPTS – eindeutig als unzulässige Spenden iSd § 6 Abs 6 Z 3 PartG qualifiziert wurden, sollen nun unter dem Deckmantel bloßer Formvorgaben (Kennzeichnung, Impressumsvermerk) legitimiert werden.

In seiner Entscheidung GZ 2025-0.309.880/UPTS/Grüne stellte der UPTS fest, dass durch ministeriell finanzierte Beiträge ein medialer Gesamtauftritt mit klar parteipolitischem Nutzen für die Grünen geschaffen wurde. Die Partei habe sich die Kosten für eine inhaltliche Betreuung erspart und damit einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt – ohne jede Gegenleistung. Der UPTS führte dazu aus:

'Die Wahrnehmung der Auftritte der Repräsentantin einer politischen Partei lässt sich […] nicht exakt in solche als Amtsträgerin, als Parteifunktionärin oder als Privatperson trennen. Vielmehr übt jeder dieser Auftritte gleichermaßen Einfluss aus auf die öffentliche Wahrnehmung des Amtes, der Person und der Partei, die sie repräsentiert' (2025-0.309.880/UPTS/Grüne, 56).

Gerade diese untrennbare Wirkung mache nach der Ansicht des UPTS die kostenfreie Zurverfügungstellung staatlicher Ressourcen zu einer unzulässigen Spende im Sinne des § 6 Abs 6 Z 3 PartG, auch wenn formal gewisse Trennungsbemühungen unternommen wurden (vgl 2025-0.309.880/UPTS/Grüne, 56ff). Dies zeigt, dass sich der tatsächliche parteipolitische Nutzen nicht durch formale Maßnahmen wie Impressumsvermerke oder Kennzeichnungen neutralisieren lässt. Die Regelung der litera j des § 2 Z 5b PartG verschleiert diesen Vorteil lediglich unter einem bloßen formalen Deckmantel, ohne den damit verbundenen strukturellen Vorteil tatsächlich zu verhindern.

Die in § 2 Z 5b lit j PartG vorgesehene Ausnahme vom Spendenbegriff stellt einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien dar. Sie erlaubt es Regierungsparteien, Personalressourcen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Betreuung von Social-Media-Auftritten ihrer Regierungsmitglieder einzusetzen, ohne dass diese Unterstützungsleistungen als Spende gewertet werden – obwohl genau diese Praxis bislang vom RH und

vom UPTS durchgängig als unzulässige Parteispende im Sinne des § 6 Abs 6 Z 3 PartG qualifiziert wurde. Das Gesetz verlangt eine klare Trennung zwischen Partei- und Regierungsarbeit. In der öffentlichen Wahrnehmung ist diese Trennung jedoch kaum aufrechtzuerhalten – insbesondere im digitalen Raum. Formale Maßnahmen wie Impressumsvermerke oder Kürzel ändern daran nichts; sie schaffen lediglich den Anschein von Transparenz, ohne die parteipolitische Wirkung tatsächlich zu neutralisieren. Der UPTS hat klargestellt, dass entsprechende Auftritte stets gesamthaft wahrgenommen werden – also zugleich als Amts- und Parteiauftritt. Besonders im Wahlkampf kann dies erhebliche Auswirkungen haben: Wenn staatliche Ressourcen – etwa in Form von Personalleistungen – zur Erstellung und Betreuung parteinaher Kommunikationsinhalte verwendet werden, entsteht ein Vorteil, der anderen Parteien nicht zur Verfügung steht. Solche staatlich gestützten Wettbewerbsvorteile beeinträchtigen die Chancengleichheit in substantieller Weise. Denn der Staat ist nach dem Grundsatz der politischen Neutralität verpflichtet, sich jeder einseitigen Einflussnahme auf den parteipolitischen Wettbewerb zu enthalten – gerade in Wahlkampfzeiten, in denen mediale Präsenz und Kommunikationsreichweite unmittelbare Auswirkungen auf den demokratischen Meinungsbildungsprozess haben. Angesichts der heutigen Medienrealität kommt einem professionell betriebenen Social-Media-Auftritt eine zentrale Bedeutung zu. Solche Kanäle erreichen nicht nur ein breites Publikum direkt, sondern sind dauerhaft abrufbar, algorithmisch gestützt und kommunikativ hoch wirksam – in ihrer Wirkung mit klassischen TV-Duellen oder anderen Wahlkampfformaten durchaus vergleichbar. Ein solcher Auftritt – öffentlich finanziert, strategisch betreut und kontinuierlich präsent – begründet einen strukturellen Vorsprung im politischen Wettbewerb, den Oppositionsparteien mangels Zugangs zu vergleichbaren staatlichen Ressourcen nicht ausgleichen können. Zwar besteht aktuell keine konkrete Wahlkampfsituation. Die verfassungsrechtlich garantierte Chancengleichheit politischer Parteien ist jedoch dauerhaft gewährleistet und umfasst den gesamten Bereich der politischen Willensbildung, unabhängig von konkreten Wahlterminen. Der Wahlkampf wird lediglich deshalb hervorgehoben, weil sich Wettbewerbsverzerrungen gerade in dieser Phase besonders deutlich zeigen. Es geht also nicht darum, den Schutzbereich auf Wahlkampfzeiten zu verengen, sondern aufzuzeigen, wie sich bestehende Ungleichgewichte in der demokratischen Auseinandersetzung besonders gravierend verdichten können.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht betont, dass das Neutralitätsgebot für staatliche Stellen im Parteienwettbewerb uneingeschränkt zu wahren ist. Es stellt klar, dass
'grundsätzlich jeder Eingriff in die chancengleiche Teilhabe der Parteien am politischen Wettbewerb zu unterbleiben hat, der nicht durch einen besonderen, in der Vergangenheit als 'zwingend' bezeichneten Grund gerechtfertigt ist' (BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, Rn. 92).

Weiters wird klargestellt, dass eine Ungleichbehandlung
'nur zulässig ist, wenn sie verfassungsgesetzlich legitimiert und von einem Gewicht ist, das dem Grundsatz der Chancengleichheit die Waage halten kann'.

Dabei sei
'jedenfalls den Grundsätzen der Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Erreichung der verfassungsrechtlich legitimierten Zwecke Rechnung zu tragen' (BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, Rn 92).

Als der Chancengleichheit gleichwertige Verfassungsgüter nennt das Gericht insbesondere die
'Stabilität und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung sowie das Vertrauen in die außenpolitische Verlässlichkeit des Staates' (BVerfG, Urt. v. 15.6.2022, 2 BvE 4/20, Rn. 93).

Diese strengen Maßstäbe gelten sinngemäß auch im österreichischen Verfassungsstaat: Eine gesetzliche Regelung, die es Regierungsmitgliedern erlaubt, bei ihrer Teilnahme am allgemeinen politischen Wettbewerb auf amtliche Ressourcen zurückzugreifen, ist nur dann mit dem Prinzip der Chancengleichheit vereinbar, wenn sie auf objektiv verfassungsrechtlich legitimierte Ziele von gleichem Gewicht gestützt ist und zudem geeignet und erforderlich ist, dieses Ziel tatsächlich zu erreichen.

Zwar mag ein Interesse bestehen, der Bevölkerung auch über Social-Media-Kanäle Einblick in die Regierungsarbeit zu gewähren. Dieses Ziel lässt sich jedoch – wie im Rahmen der nachfolgenden Prüfung des Gleichheitssatzes (siehe Punkt 4.2.) noch näher ausgeführt wird – mit gelinderen, differenzierten Mitteln erreichen, etwa durch institutionelle, von den Ressorts selbst verantwortete Kommunikationskanäle. Ein zwingender Bedarf, die Social-Media-Profile von Regierungspolitikern bzw politischer Parteien in Regierungsverantwortung mit Ressourcen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu unterstützen, ist nicht ersichtlich.

Vielmehr soll durch die in § 2 Z 5b lit j PartG enthaltene Ausnahme vom Spendenbegriff eine Praxis nachträglich legitimiert werden, die vom RH und UPTS wiederholt als rechtswidrig qualifiziert wurde. Die Regelung dient damit nicht der Sicherung sachlicher amtlicher Information, sondern verfolgt erkennbar das Ziel, eine langjährig geübte und rechtswidrige parteipolitische Vorteilsgewährung gesetzlich abzusichern. Eine tragfähige Rechtfertigung für den damit verbundenen Eingriff in die Chancengleichheit politischer Parteien ist nicht ersichtlich. Der Eingriff ist daher unzulässig – das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb wird verletzt.

Letztlich verstößt die angefochtene Bestimmung auch gegen die verfassungsrechtlich abgesicherte Betätigungsfreiheit gemäß § 1 Abs 1 PartG der Antragstellerin. Die angefochtenen Regelungen schaffen eine Begünstigung, die nur Regierungsparteien offensteht und schränken damit ausschließlich und unmittelbar die Betätigungsfreiheit jener Parteien ein, die sich in Opposition befinden.

Die Antragstellerin ist bei sonstiger Sanktion (§ 12 Abs 3 PartG) verpflichtet, keine Spenden (etwa in Form von Sachleistungen) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften anzunehmen (§ 6 Abs 6 Z 3 PartG). Auch die Regelung nach § 2 Z 5b lit k

sowie (zweiter) § 16 Abs 12 PartG stehen mit der Ausgangsregelung des § 2 Z 5b lit j PartG in einem untrennbaren Zusammenhang. Aus diesem Grund ist auch deren Aufhebung angezeigt.

5.2. Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verbietet der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber, ohne sachliche Rechtfertigung Gleiches ungleich oder Ungleiches gleich zu behandeln (Berka/Binder/Kneihs, Die Grundrechte^2 [2019] 532 mwH). Aus dem Gleichheitssatz des Art 7 B-VG ist – wie Wieser betont – auch ein Verbot unsachlicher Differenzierungen zwischen politischen Parteien ableitbar. Besonders strenge Anforderungen an die Gleichbehandlung gelten dort, wo der Staat Vorteile oder Vergünstigungen gewährt (Wieser, §1 PartG, in: Korinek/Holoubek et.al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 15. Lfg., 2019, Rz 35).

Der neu eingeführte § 2 Z 5b lit j PartG bestimmt:
'Nicht als Spende anzusehen sind die Zurverfügungstellung von von Kabinetts- oder Büromitarbeitern einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder erstellten Inhalten und Beiträgen für mit dessen Zustimmung mit dem Namen dieses Regierungsmitglieds bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst, die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehört oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, sofern solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar sind und im jeweiligen Impressum darauf hingewiesen wird'.

Diese Regelung ermöglicht es, dass Personalressourcen juristischer Personen des öffentlichen Rechts – etwa Kabinetts- oder Büromitarbeiter – für die Betreuung persönlicher Social-Media-Profile von Regierungsmitgliedern eingesetzt werden, ohne dass diese Unterstützungsleistung als Spende im Sinne des § 6 Abs 6 Z 3 PartG qualifiziert wird. Dies gilt selbst dann, wenn der Medieninhaber des jeweiligen Social-Media-Auftritts nicht das Regierungsmitglied persönlich, sondern dessen politische Partei oder eine parteinahe Organisation ist. Trotz des Ausschlusses parteipolitischer Werbung verschafft dieser Einsatz öffentlicher Ressourcen den Regierungsparteien de facto einen erheblichen Vorteil, da er die Reichweite und Sichtbarkeit ihrer Social-Media-Kanäle erhöht, deren Kommunikationswert steigert und die Wirkung parteipolitischer Inhalte verstärkt.

Dass dies nicht nur eine theoretische Gefahr ist, zeigt das Verfahren zu GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP: Der UPTS verhängte dort eine Geldbuße gegen die Österreichische Volkspartei (ÖVP) wegen einer unzulässigen Spende durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Mitbetreuung des Social-Media-Accounts von Bundeskanzler *** – dessen Medieninhaber die Partei war – verursachte im BKA im Jahr 2022 Kosten in Höhe von EUR 50.637. Eine Erstattung dieser Kosten durch die Partei unterblieb. Der RH hielt hierzu fest:

'Die Partei konnte zudem durch den Einsatz öffentlicher Mittel (Werbeleistungen des BKA) zusätzliche Follower generieren und daher von einem erhöhten Werbewert ihrer parteipolitischen Inhalte profitieren. […] Die Intention von Personen, die den Account von *** abonnieren, ist es, sich über seine amtliche Tätigkeit als Bundeskanzler und damit die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu informieren. Diese Personen wurden – durch die fehlende Trennung des Profils – auch mit Parteiinhalten konfrontiert und somit zum Publikum parteipolitischer Werbung. So konnte die Partei eine größere Gruppe an potenziellen Wählerinnen und Wählern mit ihren Parteiinhalten bewerben. […] Tatsächlich bewirken die vom BKA stammenden, auf die Amtsfunktion des Bundeskanzlers bezogenen Postings eine Steigerung des Werbewerts der Social-Media-Accounts und sind damit Werbung für die Partei und ihren Bundesparteiobmann ' (UPTS GZ 2025-0.080.337/ÖVP, 17–21).

Wie die Ausarbeitung 'Unterstützung der Social Media-Auftritte von Politikern durch Ministerien – Verfassungs- und parteienrechtliche Grenzen' der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zeigt, kann die Unterstützung parteinaher Social-Media-Aktivitäten durch Ministerien durchaus den Charakter einer staatlichen Förderung aufweisen. So wird dort festgestellt:
'Die Ausarbeitung befasst sich mit der Möglichkeit geldwerter Unterstützungsleistungen von Politikern durch Ministerien. […] Auch die Betreuung von bestimmten Politikerprofilen durch Mitarbeiter eines Ministeriums kann eine entsprechende Förderung darstellen. […] Ausgegangen wird im Folgenden von der Konstellation, dass ein Abgeordneter zugleich Mitglied der Regierung ist und dessen Aktivitäten in sozialen Medien unterstützt werden' (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 163/20, S. 3).

Diese staatliche Förderung kommt nicht allen am politischen Wettbewerb teilnehmenden Parteien in gleicher Weise zugute. Regierungsparteien wird durch § 2 Z 5b lit j PartG der Rückgriff auf staatliche Ressourcen erlaubt, während Oppositionsparteien von einer vergleichbaren Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Damit liegt eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte vor. Dass diese Ungleichbehandlung politischer Parteien unsachlich ist, wird im Folgenden dargelegt:

Aus Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt A, Z 2 des Bundesministeriengesetzes ergibt sich, dass es zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesregierung gehört, die Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung zu informieren. Mit der Einführung des § 2 Z 5b lit j PartG verfolgte der Gesetzgeber – wie sich aus den Gesetzesmaterialien (Initiativantrag 353/A XXVIII. GP) ergibt – das Ziel, die Bevölkerung zeitgemäß, direkt und niedrigschwellig über die Arbeit der Regierung zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wird dabei als wesentlicher Bestandteil der Regierungsaufgaben verstanden:

'Öffentliche Kommunikation durch die Bundesregierung bzw. einzelne Regierungsmitglieder ist im Lichte des demokratischen Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung ein wesentliches Element zur Ermöglichung informierter Mei-

nungsbildung einer möglichst großen Zahl von Bürgern, dem demokratischen Souverän. Demgemäß zählt Öffentlichkeitsarbeit zu wesentlichen Aufgaben der Bundesregierung bzw. einzelner Ministerien'.

Social-Media-Plattformen sollten hierfür ausdrücklich als modernes Kommunikationsinstrument eingesetzt werden, um amtliche Informationen schnell, in personalisierter Form und mit der Möglichkeit zur direkten Interaktion an eine breite Bevölkerung zu verbreiten:

'Als zeitgemäße Form öffentlicher Massenkommunikation ermöglicht die direkte kommunikative Kontaktaufnahme über Online-Plattformen […] eine schnelle Informationsverbreitung an eine Vielzahl von Bürgern mit personalisierten und persönlichen Botschaften und Informationen und der Möglichkeit zu vertiefendem Meinungsaustausch […], wobei hierfür der personalisierten und persönlichen Absenderfunktion eines Regierungsmitglieds […] besondere Bedeutung zukommt.'

Andererseits sollte gewährleistet werden, dass amtliche Kommunikation und parteipolitische Inhalte voneinander abgegrenzt werden können, um einer Vermischung vorzubeugen.

Der Gesetzgeber stellte dafür ausdrücklich klar, dass die von Kabinetts- oder Büromitarbeitern gestalteten Inhalte 'sich sachbezogen auf die Regierungsarbeit und Regierungskommunikation zu beschränken' haben, wobei 'parteipolitische Werbung […] ausgeschlossen' ist. Außerdem müssen diese Inhalte 'inhaltlich und optisch klar von anderen Inhalten dieser Accounts (insbesondere von parteipolitischen Inhalten) abzugrenzen und diese Abgrenzung auch kenntlich zu machen' sein. Schließlich ist auch vorgesehen, dass 'das Impressum dieser Auftritte […] leicht auffindbar zu gestalten' ist und ausdrücklich auf die Mitwirkung von Kabinetts- oder Büromitarbeitern hinweist.

Die Antragstellerin verkennt nicht, dass der Gesetzgeber durch die neu eingeführte Regelung zwei Ziele verfolgte: Zum einen sollte die demokratische Meinungsbildung durch digitale Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsmitgliedern gestärkt werden. Zum anderen sollte eine klare Abgrenzung zwischen amtlicher Information und parteipolitischer Kommunikation gewährleistet werden, indem für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar wird, in welcher Funktion Inhalte verbreitet werden und ob diese in den Ministerbüros unter Einsatz öffentlicher Mittel erstellt wurden.

Das verfolgte Ziel – nämlich die digitale Information der Bevölkerung über die Regierungsarbeit bei gleichzeitiger Abgrenzbarkeit von parteipolitischer Kommunikation – kann durch den in § 2 Z 5b lit j PartG vorgesehenen Tatbestand nicht erreicht werden, da diese Abgrenzung in der Praxis nicht funktioniert. In der Realität digitaler Kommunikationsplattformen wird ein Social-Media-Auftritt von den Nutzerinnen und Nutzern als einheitliche Präsenz wahrgenommen. Eine rechtliche Konstruktion, die lediglich auf die formale Kennzeichnung einzelner Beiträge oder

auf Hinweise im Impressum abstellt, geht daher an den tatsächlichen Rezeptionsgewohnheiten vorbei. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Abgrenzung allein durch Kürzel oder Impressumsvermerke führt lediglich zu formaler, nicht aber zu tatsächlicher Transparenz und ist unter diesen Bedingungen nicht geeignet, eine klare und für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Trennung zwischen amtlicher Regierungsarbeit und parteipolitischer Kommunikation sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, als Inhalte in sozialen Medien typischerweise in schnellen, algorithmisch gesteuerten Feeds konsumiert werden. In solchen Nutzungskontexten spielen begleitende Hinweise wie Impressumsangaben oder Kennzeichnungselemente praktisch keine Rolle. Dies führt dazu, dass amtsbezogene Mitteilungen und parteipolitische Botschaften in der öffentlichen Wahrnehmung unweigerlich ineinander übergehen und nicht mehr klar voneinander abgegrenzt werden können.

Nach der in der UPTS-Entscheidung GZ 2025-0.309.880/Grüne dokumentierten Kritik des RH ist eine wahrnehmbare Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit nur dann gewährleistet, wenn sowohl organisatorisch als auch finanziell eine klare Unterscheidung vorgenommen wird. In der Entscheidung heißt es:
'Eine Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit wäre nach Ansicht des RH erst dann erreicht, wenn für Accounts, deren Medieninhaber politische Parteien sind, keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln eingesetzt werden, sondern die politische Partei die Kosten der Betreuung trägt. Außerdem, wenn für die Regierungsarbeit einerseits und die Parteiarbeit andererseits getrennte Accounts-das heißt zwei verschiedene Accounts-verwendet werden' (UPTS GZ 2025-0.309.880/Grüne, 10).

Auch in der UPTS-Entscheidung GZ 2025-0.080.337/ÖVP wird die Auffassung des RH wiedergegeben, wonach derselbe Maßstab gilt. Dort heißt es:
'Die Partei führte auf der jeweiligen Social-Media-Plattform jeweils einen Social-Media-Account von Bundeskanzler ***, der gemeinsam von der Partei und dem BKA genutzt wurde; die Betreuung des jeweiligen Social-Media Accounts erfolgte laut Angaben der Partei getrennt. Der RH hält dazu fest, dass die transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit sowie die Vermeidung allfällig unzulässiger Spenden nach dem Parteiengesetz durch diese laut Partei 'getrennte Betreuung‘ nicht gegeben sind. Eine Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit wäre nach Ansicht des RH erst dann erreicht, – wenn für die Accounts, deren Medieninhaber politische Parteien sind, keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln eingesetzt werden, sondern ausschließlich die politische Partei die Kosten der Betreuung trägt, – wenn für die Regierungsarbeit einerseits und die Parteiarbeit andererseits getrennte Accounts – das heißt zwei verschiedene Accounts – verwendet werden' (UPTS GZ 2025-0.080.337/ÖVP, 11).

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hebt hervor, dass eine bloße Differenzierung einzelner Beiträge nicht ausreicht, um zwischen amtlicher und privater bzw parteipolitischer Kommunikation zu unterscheiden. Entscheidend ist vielmehr die Einordnung des gesamten Accounts:
'Im Ergebnis muss bei Social Media-Profilen von Regierungsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretären stets durch Auslegung ermittelt werden, ob es sich

bei diesen um ein Mittel zur amtlichen oder zur privaten Kommunikation handelt. Notwendig ist eine Zuordnung eines Profils bzw. Accounts zur jeweiligen Kommunikationsart. Eine Unterscheidung nach einzelnen Posts oder Tweets wäre im Sinne der Rechtsklarheit nicht möglich' (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 163/20, S. 4).

Hinzu kommt, dass Bürgerinnen und Bürger, die sich über die Tätigkeiten der Regierung über Social-Media-Accounts informieren möchten, in der Praxis auf parteipolitische Social-Media-Kanäle angewiesen sind – also auf Auftritte, die auf die persönlichen Namen von Regierungsmitgliedern lauten und regelmäßig sowohl amtsbezogene Mitteilungen als auch parteipolitische Inhalte enthalten. Dadurch werden amtliche Informationen zwangsläufig in ein parteipolitisch geprägtes Umfeld eingebettet. Da viele Nutzer diese Kanälen gerade zur Verfolgung der Regierungsarbeit abonnieren, steigt die Follower-Zahl erheblich, was wiederum die algorithmische Sichtbarkeit auch der parteipolitischen Beiträge verstärkt.

Diese Argumentation wird auch durch die Einschätzung des RH gestützt, wie sie in den Entscheidungen des UPTS dokumentiert ist. So heißt es in der Entscheidung UPTS GZ 2025-0.080.337/ÖVP:
'Die Intention von Personen, die den Account von *** abonnieren, ist es, sich über seine amtliche Tätigkeit als Bundeskanzler und damit die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu informieren. Diese Personen wurden – durch die fehlende Trennung des Profils – auch mit Parteiinhalten konfrontiert und somit zum Publikum parteipolitischer Werbung' (UPTS GZ 2025-0.080.337/ÖVP, 21).

In gleicher Weise verweist der UPTS in seiner Entscheidung GZ 2025- 0.309.880/Grüne auf die Auffassung des RH, wonach sich die Nutzung amtlicher Social-Media-Accounts auch empirisch in einem erheblichen Follower-Zuwachs niederschlägt:
'In der Literatur wird angenommen, dass mit der amtlichen Nutzung eines Social-Media-Profils regelmäßig eine Erhöhung der Followerzahlen zu erwarten sei. Im Fall des Instagram-Accounts von Vizekanzler und Bundesminister *** ist ein Anstieg der Followerzahlen von 10.000 Followern im Jahr 2019 (29. September 2019) auf über 33.000 Follower im Jahr 2024 (20. September 2024) ersichtlich' (UPTS GZ 2025-0.309.880/Grüne, 14-15).

Die dargestellten Gesichtspunkte – nämlich dass zum einen die Nutzung ein und desselben Profils für amtliche und parteipolitische Inhalte eine klare und wahrnehmbare Trennung faktisch verhindert und zum anderen Bürger, die sich über die Regierungsarbeit informieren wollen, faktisch gezwungen sind, parteipolitische Kanäle zu nutzen und damit parteipolitische Werbung zu konsumieren, zeigen, dass die gesetzliche Regelung des § 2 Z 5b lit j PartG nicht geeignet ist, das Ziel zu erreichen, einerseits die sachliche Information der Bevölkerung über die Arbeit der Regierung sicherzustellen und andererseits parteipolitische Kommunikation wirksam und für die Öffentlichkeit klar erkennbar von amtlicher Kommunikation getrennt zu halten. Die gesetzliche Regelung verfehlt somit ihr Ziel: Anstatt transparente Information über Regierungsarbeit zu gewährleisten, wird diese in

ein parteipolitisch geprägtes Umfeld eingebettet, das die Glaubwürdigkeit staatlicher Information beeinträchtigt und dem Prinzip einer parteipolitisch unabhängigen Verwaltung widerspricht.

Darüber hinaus geht die gesetzliche Regelung, die den Einsatz staatlicher Ressourcen für Kommunikationskanäle erlaubt, welche nicht institutionell, sondern parteipolitisch geprägt sind, deutlich über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus. Die Information der Öffentlichkeit über Regierungsarbeit kann gleichermaßen effektiv, jedoch mit gelinderen Mitteln gewährleistet werden. Zur Zielerreichung hätte es vielmehr ausgereicht, wenn der Gesetzgeber die Zurverfügungstellung von Kabinetts- oder Büromitarbeitenden zur Erstellung von Inhalten und Beiträgen für einzelne Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung auf Online-Plattformen nur dann vom Spendenbegriff ausgenommen hätte, wenn diese Inhalte auf einer von der Person des jeweiligen Regierungsmitglieds getrennten Seite veröffentlicht werden, deren Medieninhaber der Bund, das Land oder das jeweils zuständige staatliche Organ im organisatorischen Sinn ist – etwa ein Bundesministerium oder eine Landesregierung. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb darüber hinaus auch partei- oder personenbezogene Social-Media-Kanäle einbezogen werden müssen – zumal diese ein parteipolitisch geprägtes Profil aufweisen und die Grenze zur politischen Werbung in der Praxis verschwimmen.

Auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinn (Angemessenheit) hält die Bestimmung nicht stand. In diesem Zusammenhang prüft der Verfassungsgerichtshof, ob die Intensität der Ungleichbehandlung bzw des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der sie rechtfertigenden öffentlichen Interessen steht. Die Intensität bemisst sich sowohl nach den normativen Vorgaben der Regelung als auch nach deren konkreten praktischen Auswirkungen auf die Rechtsposition der betroffenen Person (Schmid, AZG UND ARG VERFASSUNGSWIDRIG?, ecolex 1995, 912). Da es bereits an der Geeignetheit bzw Erforderlichkeit der Regelung fehlt, kommt eine weitergehende Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn nicht mehr entscheidungserheblich in Betracht. Selbst wenn man eine solche dennoch für erforderlich hielte, würde die Bestimmung auch daran scheitern: Der mit ihr verbundene strukturelle Vorteil für Regierungsparteien – insbesondere durch den erheblichen Reichweitenzuwachs und die verstärkte Sichtbarkeit parteipolitischer Inhalte – steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem vergleichsweise gering gewichteten öffentlichen Interesse an digitaler Regierungsinformation.

Die Antragstellerin ist bei sonstiger Sanktion (§ 12 Abs 3 PartG) verpflichtet, keine Spenden (etwa in Form von Sachleistungen) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften anzunehmen (§ 6 Abs 6 Z 3 PartG). Auch die Regelung nach § 2 Z 5b lit k sowie (zweiter) § 16 Abs 12 PartG stehen mit der Ausgangsregelung des § 2 Z 5b lit j PartG in einem untrennbaren Zusammenhang. Aus diesem Grund ist auch deren Aufhebung angezeigt.

5.3. Verstoß gegen gegen das Grundrecht auf Eigentum (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK):

Die Bestimmung des § 2 Z 5b lit j PartG verletzt darüber hinaus auch das Grundrecht auf Eigentum der Antragstellerin. Dieser verfassungsrechtliche Schutz kommt sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zu. Social-Media-Accounts politischer Parteien sowie jener Politiker, die einer bestimmten Partei angehören oder ihr nahestehen, besitzen aufgrund von Reichweite, Followerzahl und Interaktionsraten einen messbaren wirtschaftlichen Wert. Sie bestimmen die Sichtbarkeit und Wirkung politischer Kommunikation und lassen sich – etwa durch Spendenmobilisierung, Kampagnenerfolg oder mediale Aufmerksamkeit – unmittelbar in ökonomische Vorteile übersetzen. Nach ständiger Judikatur umfasst der Eigentumsbegriff 'jedes vermögenswerte Privatrecht' (Mayer/Muzak, B-VG[5] [2015] Art. 5 StGG II.1). Da Social-Media-Accounts eine vermögenswerte Position darstellen, fallen auch sie in den Schutzbereich.

[…]

Zusammengefasst zeigt die Studie von Zhu/Lerman zwei zentrale Mechanismen, die Aufmerksamkeitsungleichheit in sozialen Medien verstärken: Erstens den 'Follower-Effekt', wonach Accounts mit hoher Reichweite überproportional schnell neue Follower hinzugewinnen, während Accounts mit geringer Reichweite relativ und absolut verlieren – jeder Zugewinn an Sichtbarkeit geht notwendig mit Reichweitenverlusten anderer einher. Zweitens den 'Interaktionseffekt', dem zufolge eine stärkere Resonanz durch Retweets oder Erwähnungen nicht nur Followerverluste verringert, sondern zugleich die Sichtbarkeit erhöht und zusätzlichen Followerzuwachs ermöglicht. Eine erhöhte Postingfrequenz verstärkt diesen Mechanismus, weil sie die Zahl potenzieller Interaktionen steigert.

Die in § 2 Z 5b lit j PartG vorgesehene Ausnahme verschafft Regierungsparteien in beiden Mechanismen erhebliche Vorteile: Bürger, die sich über Regierungsarbeit informieren wollen, folgenden persönlichen Accounts der jeweiligen Regierungsmitglieder, wodurch deren Followerzahlen stark anwachsen und der 'Follower-Effekt' ausgelöst wird. Zugleich können durch den Einsatz staatlich finanzierter Mitarbeiter wesentlich mehr und wesentlich professionellere Beiträge erstellt und veröffentlicht werden. Diese Beiträge lösen – gerade, weil sie amtliche Tätigkeit betreffen – häufig Kommentare, Likes und Retweets aus. Dadurch wird nicht nur die Interaktionsrate erhöht, sondern auch die algorithmische Sichtbarkeit gesteigert, was den Interaktionseffekt weiter verstärkt. Auf diese Weise profitieren Regierungsparteien gleich doppelt: Von der automatisch steigenden Followerzahl und von der zusätzlichen Reichweite, die durch Interaktionen mit amtlichen Inhalten erzielt wird. Da die Aufmerksamkeit in sozialen Medien jedoch begrenzt ist, geht gegenständlich dieser Vorteil der Regierungsparteien notwendig zulasten der Oppositionsparteien wie der Antragstellerin. Die Social-Media-Kanäle von Oppositionsparteien verlieren im relativen und absoluten Vergleich an Reichweite, Sichtbarkeit und Interaktionen. Dies schwächt den Kommunikationswert ihrer Inhalte, mindert deren politische Wirkung und reduziert zugleich den ökonomischen Wert der Accounts selbst. Damit liegt ein Eingriff in das Eigentumsrecht der Antragstellerin vor.

Bei Eingriffen in das Grundrecht auf Eigentum unterscheidet der Verfassungsgerichtshof zwischen Enteignungen und sonstigen Eigentumseingriffen. Eine Enteignung liegt dann vor, wenn eine Sache durch Verwaltungsakt oder unmittelbar kraft Gesetzes dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf eine andere Person übertragen wird. Eigentumsbeschränkungen sind alle anderen Eingriffe in das Eigentum, die nicht als Enteignungen zu qualifizieren sind. Da der gegenständliche Eingriff die Kriterien einer Enteignung nicht erfüllt, ist im konkreten Fall von einer Eigentumsbeschränkung auszugehen.

Ob der festgestellte Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum gerechtfertigt ist, richtet sich nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die unter Punkt 4.2 zum Gleichheitssatz dargelegten Überlegungen verwiesen; die dort entwickelten Maßstäbe finden auch hier uneingeschränkt Anwendung.

Zusammenfassend gilt: § 2 Z 5b lit j PartG soll es Regierungsmitgliedern ermöglichen, die Bevölkerung über Social Media zeitgemäß, direkt und niedrigschwellig über Regierungsarbeit zu informieren und zugleich eine klare Abgrenzung amtlicher Information von parteipolitischer Kommunikation sicherzustellen. Die Maßnahme ist nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen: Nutzer nehmen Personen-Accounts als einheitliche Präsenz wahr; Kennzeichnungen oder Impressumsvermerke gehen im Feed unter. Amtliche Inhalte erscheinen unmittelbar neben Parteibotschaften, was zur Vermischung führt. Der RH betont, dass eine Trennung nur durch organisatorisch und finanziell getrennte Accounts gewährleistet wäre. Die Regelung ist auch nicht erforderlich, da gelindere Mittel zur Verfügung stehen: etwa die ausschließliche Nutzung institutioneller Accounts (Bund, Land, Ministerium) für amtliche Inhalte oder eine klare Ressourcenbindung ausschließlich an solche Kanäle. Damit wäre die Information der Bevölkerung ebenso effektiv möglich – ohne strukturelle Vorteile für Regierungsparteien. Selbst wenn man Geeignetheit und Erforderlichkeit annähme, fehlt es an der Angemessenheit: Der geringe Zusatznutzen personalisierter Kommunikation wiegt die massiven Nachteile nicht auf – insbesondere die dauerhaften Reichweitenvorteile für Regierungsparteien, die Vermischung amtlicher und parteipolitischer Inhalte sowie die Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit staatlicher Information.

Aus diesen Gründen steht § 2 Z 5b lit j PartG mit dem Grundrecht auf Eigentum gem Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK in Widerspruch und wird daher aufzuheben zu sein.

Die Antragstellerin ist bei sonstiger Sanktion (§ 12 Abs 3 PartG) verpflichtet, keine Spenden (etwa in Form von Sachleistungen) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften anzunehmen (§ 6 Abs 6 Z 3 PartG). Auch die Regelung nach § 2 Z 5b lit k sowie (zweiter) § 16 Abs 12 PartG stehen mit der Ausgangsregelung des § 2 Z 5b lit j PartG in einem untrennbaren Zusammenhang. Aus diesem Grund ist auch deren Aufhebung angezeigt.

5.4. Verstoß gegen die Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK)

Art 10 EMRK gewährleistet die Kommunikationsfreiheit und umfasst dabei insbesondere die Meinungsäußerungsfreiheit, die Informationsfreiheit sowie die Medienfreiheit (Grabenwarter/Frank, B-VG² Art 10 EMRK Rz 1). Der Schutzbereich erstreckt sich auf 'Nachrichten' und 'Ideen' jeglicher Art (Grabenwarter/Frank, B-VG², Art 10 EMRK Rz 2). Die Reichweite einer Meinungsäußerung ist wesentlicher Bestandteil der geschützten Kommunikation. Maßnahmen, die verhindern, dass eine Äußerung ihr Publikum erreicht, beeinträchtigen die Meinungsfreiheit (ÖBl 1991, 161: OGH 10.4.1991, 1 0b 36/89). Im digitalen Zeitalter kann die Reichweite von Äußerungen durch technische Maßnahmen wie Algorithmusänderungen, Shadow-Banning oder Herabstufung in Suchergebnissen beeinflusst werden. Auch solche subtileren Formen der Reichweitenbeschränkung können einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen, insbesondere wenn sie politische Äußerungen oder Fragen des öffentlichen Interesses betreffen.

§ 2 Z 5b lit j PartG greift in die durch Art 10 EMRK geschützte Meinungsfreiheit der Antragstellerin ein. Die angefochtene Bestimmung erlaubt es ausschließlich Regierungsparteien, Kabinetts- oder Büropersonal zur Erstellung von Inhalten für persönliche Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern heranzuziehen – und dies ausdrücklich, ohne dass der daraus resultierende parteipolitische Nutzen als geldwerter Vorteil und damit auch nicht als unzulässige Spende im Sinne des § 6 Abs 6 Z 3 PartG gewertet wird. Oppositionsparteien wie die Antragstellerin sind hingegen von dieser Möglichkeit ausgeschlossen, da ihnen der Rückgriff auf vergleichbare staatlich finanzierte Leistungen verwehrt bleibt. Damit wird ihre digitale Sichtbarkeit im politischen Wettbewerb strukturell eingeschränkt. Der Eingriff liegt darin, dass die Antragstellerin faktisch nicht unter denselben Bedingungen wie Regierungsparteien am politischen Diskurs teilnehmen kann. Politische Kommunikation lebt jedoch vom freien und fairen Wettbewerb der Ideen. Systematische Benachteiligungen einzelner Parteien beeinträchtigen unmittelbar die Effektivität ihrer Meinungsäußerung – und verletzen damit Art 10 EMRK.

Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit durch Beschränkung der Reichweite ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und einem legitimen Zweck dient. Darüber hinaus muss der Eingriff zur Erreichung des Zieles unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Eingriff mit einem dringenden sozialen Bedürfnis ('pressing social need') korrespondiert, zur Zielerreichung geeignet ist und als angemessen beurteilt werden kann (EGMR 8. 7. 1988, Nr 12/1984/84/131 uva).

Überträgt man die oben dargestellten Maßstäbe auf die angefochtene Bestimmung, so zeigt sich, dass die Voraussetzungen eines zulässigen Eingriffs in die Meinungsfreiheit nicht erfüllt sind: Zwar verfolgt die Regelung ein grundsätzlich legitimes Ziel, nämlich die zeitgemäße Information der Bevölkerung über Regierungsarbeit. Dieses Ziel lässt sich jedoch ebenso gut durch die Nutzung institutioneller Kommunikationskanäle – etwa über offizielle Social-Media-Auftritte

der Ministerien oder des Bundeskanzleramts – erreichen. Die darüber hinausgehende Einbindung parteipolitischer Kanäle ist zur Zielerreichung weder erforderlich noch verhältnismäßig. Der mit § 2 Z 5b lit j PartG verbundene strukturelle Vorteil für Regierungsparteien läuft auf eine einseitige Stärkung ihrer digitalen Sichtbarkeit hinaus und entbehrt eines 'dringenden sozialen Bedürfnisses' im Sinne der EMRK-Judikatur. Vielmehr verzerrt er den politischen Wettbewerb zulasten oppositioneller Parteien und schwächt damit die Wirksamkeit ihrer politischen Kommunikation.

[…]

5.5. Verstoß gegen das demokratische Grundprinzip (Art 1 B-VG)

Das demokratische Prinzip nach Art 1 B-VG besagt, dass sämtliche staatliche Gewalt vom Volk ausgeht. Diese wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der Vollziehung und der Gerichtsbarkeit ausgeübt. Damit Wahlen ihre demokratische Legitimationsfunktion erfüllen können, müssen sie nicht nur frei von Zwang und unzulässigem Druck erfolgen. Erforderlich ist auch, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Ein solcher Prozess setzt voraus, dass politische Parteien im Wettbewerb um die politische Willensbildung gleiche Chancen haben, weshalb auch der Antragstellerin aus Art 1 B-VG unmittelbar subjektive Rechte zukommen. Die Chancengleichheit der politischen Parteien ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die demokratische Legitimation staatlicher Herrschaft. Eingriffe, die diesen fairen Wettbewerb verzerren, berühren somit nicht nur parteienrechtliche Regelungen, sondern betreffen das Demokratieprinzip selbst. Ein Verstoß gegen die Chancengleichheit politischer Parteien untergräbt die freie Meinungsbildung und stellt damit auch eine Verletzung des demokratischen Grundprinzips dar.

[…]
5.6. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (Art 18 B-VG)

Das in Art 18 Abs 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Behörde vorherbestimmt ist. Ob eine Norm diesem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, richtet sich aber nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach der Entstehungsgeschichte, dem Inhalt und dem Zweck der Regelung (vgl VfSlg 15.447/1999). Bei der Ermittlung des Inhalts einer gesetzlichen Regelung sind daher alle der Auslegung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen: Nur wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall rechtens ist, verletzt die Norm die in Art 18 B-VG statuierten rechtsstaatlichen Erfordernisse (vgl VfSlg 8395/1978, 14.644/1996, 15.447/1999, 16.137/2001, 18.738/2009).

Die Formulierung 'sofern solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Onlineplattformen abgrenzbar sind' wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der praktischen Abgrenzbarkeit auf. Die unbestimmten Rechtsbegriffe 'geeignete Maßnahmen' und die Unterscheidung zwischen 'parteipolitischen' und 'nicht-parteipolitischen' Inhalten bieten erheblichen Interpretationsspielraum und verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot. So können beispielsweise Inhalte, die etwa den Bundeskanzler auf einem Lichtbild vor einem Weihnachtsbaum zeigen, einmal als parteipolitischer Inhalt und einmal als nicht-parteipolitischer Inhalt wahrgenommen werden, je nachdem, ob sich der Weihnachtsbaum etwa im Kanzleramt oder andernorts befindet.

Es ist der Antragstellerin nicht zumutbar, die Überprüfung der angefochtenen Bestimmung erst durch die bewusste Inkaufnahme einer durch den UPTS gemäß § 12 PartG verhängten Geldbuße zu erzwingen.

Da die angefochtene Bestimmung bereits mit ihrem Inkrafttreten unmittelbare rechtliche Wirkungen entfaltet, besteht kein anderer zumutbarer Rechtsweg zur Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit.

Die gesetzlichen Formulierungen – insbesondere die geforderte 'Abgrenzbarkeit' von parteipolitischen Inhalten – sind derart unbestimmt, dass selbst unter Einbeziehung der Gesetzesmaterialien keine klare und vorhersehbare Anwendung gewährleistet ist. Auch die in den Materialien genannten Kriterien wie 'optische und inhaltliche Abgrenzung', 'geeignete Kennzeichnung' oder 'klare Trennung' bleiben vage, interpretationsbedürftig und eröffnen einen erheblichen Ermessensspielraum. Für eine verlässliche und einheitliche Rechtsanwendung wären daher deutlich präzisere gesetzliche Vorgaben oder verbindliche Umsetzungsvorschläge erforderlich. Für die Rechtsunterworfenen bedeutet dies, dass sie trotz potenzieller Nutzbarkeit der Ausnahme nicht verlässlich abschätzen können, ob der Einsatz von Kabinetts- oder Büromitarbeitern in einem konkreten Fall als zulässig angesehen oder als unzulässige Parteispende gewertet würde.

Damit erfüllt die Regelung die Anforderungen des in Art 18 Abs 1 B-VG verankerten Bestimmtheitsgebots nicht, weil sie weder durch ihren Wortlaut noch durch die Materialien ein hinreichend klares, vorhersehbares und gleichmäßiges Verwaltungshandeln gewährleistet.

[…]"

2. Die Bundesregierung hat Äußerungen erstattet, in denen den in den Anträgen erhobenen Bedenken in der Sache wie folgt entgegengetreten wird: 6

"1. Zu den Bedenken im Hinblick auf das Grundrecht auf Chancengleichheit politischer Parteien, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das demokratische Grundprinzip:

1.1. Die Antragstellerin behauptet im Wesentlichen, dass § 2 Z 5b lit. j PartG den Regierungsparteien einen strukturellen Vorteil im politischen Wettbewerb gegenüber den Oppositionsparteien verschaffe, weil diese keinen Zugang zu vergleichbaren staatlichen Ressourcen in Form von Kabinetts- oder Büromitarbeitern hätten wie Regierungsparteien. § 2 Z 5b lit. j PartG verstoße damit gegen das Gebot 'strikter Neutralität im Parteienwettbewerb' (Antrag, Seite 13). Weiters hegt die Antragstellerin unter Gleichheitsgesichtspunkten das Bedenken, dass § 2 Z 5b lit. j PartG den Regierungsparteien ungeachtet des Ausschlusses parteipolitischer Werbung einen erheblichen Vorteil durch den Einsatz öffentlicher Mittel verschaffe, weil durch diese die Reichweite und Sichtbarkeit ihrer Social-Media-Kanäle erhöht und die Wirkung parteipolitischer Inhalte verstärkt werde. Aus diesen Gründen sieht die Antragstellerin zugleich das demokratische Grundprinzip als verletzt an.

1.2. Mit diesen Bedenken ist sie nicht im Recht:

1.2.1. Das Parteiengesetz 2012 enthält verfassungsrechtliche Garantien für die Gründungs-, Bestands- und Betätigungsfreiheit politischer Parteien. Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 PartG sind die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich. Unter einer politischen Partei ist nach § 1 Abs. 2 PartG eine dauernd organisierte Verbindung zu verstehen, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielt und deren Satzung beim Bundesminister für Inneres hinterlegt ist.

Aus diesen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 PartG in Verbindung mit dem in Art. 1 B-VG verankerten demokratischen Grundprinzip und dem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz in Art. 7 B-VG leitete der Verfassungsgerichtshof ein spezifisch parteienrechtliches Grundrecht auf Chancengleichheit ab (vgl. VfSlg. 14.803/1997, 18.603/2008, 19.860/2014, 20.128/2016, 20.134/2017). Aus dem Grundrecht auf Chancengleichheit folgt aber kein Gebot einer schematischen Gleichbehandlung oder einer Ergebnisgleichheit; vielmehr sind sachlich gerechtfertigte Differenzierungen erlaubt (siehe auch Stelzer, Parteienfinanzierung und Chancengleichheit, FS Tsatsos 2003, 656 [667]; Thienel, Die Finanzierung politischer Parteien in Österreich, in: Manssen [Hrsg.], Die Finanzierung von politischen Parteien in Europa, 2008, 49 [51 f]; Wieser, §§ 1, 3 ParteienG 2012, in: Korinek/Holoubek ua. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 15. Lfg. 2009, Rz. 36 f).

1.2.2. Der Gleichheitssatz bindet auch die Gesetzgebung (vgl. VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001, 20.555/2022). Er setzt ihr insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, unsachliche, durch tatsächliche Unterschiede nicht begründbare Differenzierungen und eine unsachliche Gleichbehandlung von Ungleichem (vgl. VfSlg. 17.315/2004, 17.500/2005) sowie sachlich nicht begründbare Regelungen zu schaffen (vgl. VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es der Gesetzgebung jedoch von Verfassung wegen nicht verwehrt, ihre (sozial-)politischen Zielvorstellungen auf die ihr geeignet erscheinende Art zu verfolgen

(vgl. VfSlg. 13.576/1993, 13.743/1994, 15.737/2000, 16.504/2002, 20.565/2022). Sie kann im Rahmen ihres rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen und darf bei der Normsetzung generalisierend von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen (vgl. VfSlg. 13.497/1993, 15.850/2000, 16.048/2000, 17.315/2004 und 17.816/2006, 19.722/2012, 20.565/2022, jeweils mwN) sowie auch Härtefälle in Kauf nehmen (vgl. VfSlg. 16.771/2002 mwN).

1.3. Entgegen dem Antragsvorbringen bewirkt § 2 Z 5b lit. j PartG erst gar keine Begünstigung der in einer Regierung vertretenen Parteien:

1.3.1. Die eng gefasste Ausnahme vom Spendenbegriff gemäß § 2 Z 5b lit. j PartG unterliegt drei wesentlichen Voraussetzungen: Erstens müssen sich die Inhalte und Beiträge als Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung sachbezogen auf die Regierungsarbeit beschränken; sie dürfen also keine parteipolitische Werbung enthalten. Zweitens ist die Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Maßnahmen deutlich als solche zu kennzeichnen. Drittens ist auf die Maßnahmen zur Kennzeichnung leicht auffindbar hinzuweisen. Wie die Antragstellerin insofern zutreffend ausführt, verlangt § 2 Z 5b lit. j PartG somit 'eine klare Trennung zwischen Partei- und Regierungsarbeit' (Antrag, Seite 15).

1.3.2. Es trifft daher nicht zu, dass § 2 Z 5b lit. j PartG es erlauben würde, mit öffentlichen Mitteln einseitig und ohne jeden Zusammenhang mit der Regierungsarbeit für eine bestimmte politische Partei zu werben. Die Mitglieder einer Regierung werden durch diese Bestimmung – die lediglich den parteienrechtlichen Spendenbegriff definiert – nicht ermächtigt, Haushaltsmittel für parteipolitische Werbung zu verwenden. Außerdem ist § 2 Z 5b lit. j PartG neutral formuliert und gilt für alle politischen Parteien in Regierungsfunktionen, und diese wiederum stehen allen in gleichem Maß offen.

1.3.3. Im Übrigen ist mit § 2 Z 5b lit. k PartG eine parallele Regelung für Obleute der Klubs und Abgeordnete geschaffen worden. Selbst wenn also in der Zurverfügungstellung amtlicher Beiträge für einen Partei-Account eine Begünstigung erblickt werden sollte, käme diese jedenfalls auch sämtlichen im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zugute. Dass diese politischen Parteien anders als die nicht im Nationalrat vertretenen politischen Parteien behandelt werden, hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für zulässig erkannt (siehe die unter Punkt 1.5.1. sogleich angeführten Nachweise aus der Rechtsprechung).

Auch die Antragstellerin ist, wie sie selbst angibt, derzeit mit einem Parlamentsklub und 57 Abgeordneten im Nationalrat vertreten (siehe im Detail das Amtliche Verzeichnis der Mitglieder, Ausschüsse und Klubs nach dem Stand vom 24. September 2025, herausgegeben von der Parlamentsdirektion, 2025). Insofern ist ausgeschlossen, dass sie durch § 2 Z 5b lit. j PartG benachteiligt wird.

1.3.4. Aus diesen Gründen liegt keine einseitige Begünstigung von bestimmten politischen Parteien vor.

1.4. § 2 Z 5b lit. j PartG verfolgt das legitime Ziel, zu einer informierten Meinungsbildung einer möglichst großen Zahl von Bürgern beizutragen (IA 353/A 28. GP, 4; AB 155 BlgNR 28. GP, 2). Mit der insoweit einhelligen Auffassung im Schrifttum ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeitsarbeit des Staats als Verwirklichung eines demokratischen Grundgedankens im Allgemeinen zulässig, wenn nicht sogar notwendig ist (siehe Öhlinger, Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, ÖJZ 1969, 543 [545], wonach die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ein Postulat der Demokratie sei; Berka, Staatliche Öffentlichkeitsarbeit und grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt, FS Brünner, 2007, 371 [375], wonach die Öffentlichkeitsarbeit des Staates in Grenzen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig sei; Feik, Öffentliche Verwaltungskommunikation, 2007, 100, wonach die Verwaltung von Verfassung wegen zu informierender Publizität aufgefordert sei; Merli, Grenzen der Staatsinformation und staatlicher Propaganda, in: Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger [Hrsg.], Elektronische Medien im 'postfaktischen' Zeitalter, 2019, 107 [108], wonach die Verfassung die Öffentlichkeit von Politik und Öffentlichkeitsarbeit des Staates voraussetze). Dies stellt auch die Antragstellerin nicht in Frage (Antrag, Seite 20 f).

1.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes steht es den Mitgliedern der Bundesregierung im Allgemeinen frei, für die 'Unterstützung und Verfolgung der Regierungspolitik […] öffentlich aufzutreten', was auch einschließt, 'öffentlich Stellung nehmen und ‚werben' zu dürfen, und zwar gegebenenfalls auch unter maßhaltender Verwendung öffentlicher Gelder' (VfSlg. 13.839/1994; näher dazu Feik, Verwaltungskommunikation, 327 f, samt Kontrastierung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit jener des deutschen Bundesverfassungsgerichtes; zur Notwendigkeit, für die Regierungspolitik zu werben, siehe auch Neumeier, Das Verbot politischer Sprechakte der Regierung, AöR 149 [2024] 1 [52]).

1.4.2. Vor diesem Hintergrund zählt die Öffentlichkeitsarbeit zu den wesentlichen Aufgaben der Bundesregierung und ihrer Mitglieder (siehe Teil 1 Z 10 der Anlage zu § 2 und Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986). Dies schließt Öffentlichkeitsarbeit über Online-Plattformen ein. Diese ermöglicht nämlich eine unmittelbare Kommunikation mit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern und schafft die Möglichkeit zu vertiefendem Meinungsaustausch, etwa über die Kommentarfunktion. Für diese Art der Kommunikation ist es entscheidend, dass der jeweilige Organwalter persönlich (und nicht etwa ein gesichtsloses Amt) als Kommunikationspartner auftritt. Ein persönlicher Austausch mit Mitgliedern einer Bundes- oder Landesregierung fördert die Beteiligung an der demokratischen Auseinandersetzung und liegt daher im öffentlichen Interesse (IA 353/A 28. GP, 4; AB 155 BlgNR 28. GP, 2).

Die Öffentlichkeit von Regierungshandeln ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die journalistische, öffentliche und oppositionelle Kontrolle der Regierung. Die Bevölkerung, die Medien und auch die Oppositionsparteien sind auf

sachbezogene Inhalte und Beiträge der Regierungsarbeit im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit angewiesen, bliebe ohne sie doch im Dunkeln, welche Vorhaben die Regierung aus welchen Gründen vorantreiben möchte. Gerade die mit einer Regierungskommunikation verbundene erhöhte Aufmerksamkeit bewirkt in einer auf Meinungs- und Medienfreiheit sowie freien Wahlen beruhenden Demokratie ein erhöhtes Maß an journalistischer, öffentlicher und oppositioneller Kontrolle (siehe auch Neumeier, AöR 2024, 64 ['Wenig wird in der Öffentlichkeit so kritisch beleuchtet wie Aussagen der Regierung']; zur besonderen Bedeutung und Verantwortung von Presse und Medien für eine rechtsstaatliche Demokratie VfSlg. 13.577/1993, 13.725/1994, 20.639/2023, 20.672/2024; speziell zum Rundfunk VfSlg. 20.640/2023). Angesichts der gestiegenen Bedeutung sogenannter sozialer Medien ist es in einer auf Öffentlichkeit angewiesenen rechtsstaatlichen Demokratie daher legitim, dass Mitglieder einer Bundesregierung Inhalte und Beiträge zur Regierungsarbeit auf Online-Plattformen erstellen und verbreiten.

1.5. Der Gesetzgebung kommt bei der Ausgestaltung der Stellung politischer Parteien nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu (vgl. VfSlg. 20.128/2016, 20.134/2017; VfGH 14.6.2022, G 372/2021). Mit den angefochtenen Bestimmungen wird dieser Gestaltungsspielraum nicht überschritten.

1.5.1. So hatte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 11.572/ 1987 keine Bedenken, dass nur den im Nationalrat vertretenen Parteien ein gesetzlicher Anspruch auf Belangsendezeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingeräumt war. Dass damit ein – der Chancengleichheit womöglich widersprechender – Wettbewerbsvorteil für die bereits im Nationalrat vertretenen Parteien verstärkt werden könnte, änderte für den Verfassungsgerichtshof nichts (dazu etwa Berka, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, VVDStRL 55, 1996, 48 [75 FN 100]; Feik, Verwaltungskommunikation, 327 f).

Diese grundlegende Erwägung übertrug der Verfassungsgerichtshof in weiterer Folge auf die Parteienfinanzierung und gelangte zur Auffassung, dass die Parteienförderung grundsätzlich auf die im Nationalrat vertretenen Parteien beschränkt werden darf, wobei er eine gewisse Durchbrechung dieses Grundsatzes für im Nationalrat nicht vertretene Parteien mit einer bestimmten Stimmenstärke zuließ (VfSlg. 11.944/1989). Auch eine Differenzierung bei finanziellen Zuwendungen nach dem Parteiengesetz 2012 zwischen den Wahlen zum Nationalrat einerseits und den Wahlen zum Europäischen Parlament andererseits sah der Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich zulässig an (VfSlg. 15.534/1999). Auf die kommunale Ebene umgelegt, hatte der Verfassungsgerichtshof gleichfalls keine Bedenken gegen Differenzierungen zugunsten von in allgemeinen Vertretungskörpern repräsentierten Parteien (VfSlg. 20.043/2016 betreffend die gestaffelte Verteilung von gemeindeeigenen Wahlplakatständern). Ebenso ist es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.134/2017) gerechtfertigt, Offenlegungs- und Rechenschaftspflichten an die Tätigkeit von politischen Parteien zu knüpfen, ohne hinsichtlich der Größe der Partei oder der tatsächlichen Teilnahme an Wahlen zu differenzieren.

1.5.2. Wenn die Antragstellerin demgegenüber vorbringt, staatliche Stellen seien umfassend 'zu strikter parteipolitischer Neutralität' verpflichtet, so findet diese Behauptung in der soeben dargestellten Rechtsprechung keinen Beleg (siehe auch Merli, Staatsinformation, 115; weitergehend, aber den Befund zur Rechtsprechung offenbar teilend, Wieser, §§ 1, 3 ParteienG 2012, Rz. 41).

Aus den Hinweisen des Antrags auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes ist für die Auslegung des Parteiengesetzes 2012 somit nichts zu gewinnen. Im Antrag wird auch nicht begründet, weshalb die zum Bonner Grundgesetz ergangene verfassungsgerichtliche Rechtsprechung auf die österreichische Rechtslage übertragbar sein soll (siehe im Übrigen die grundlegende Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Schrifttum, zB Payandeh, Die Neutralitätspflicht staatlicher Amtsträger im öffentlichen Meinungskampf, Der Staat 55 [2016] 519; Meinel, Das Bundesverfassungsgericht in der Ära der Großen Koalition: Zur Rechtsprechung seit dem Lissabon-Urteil, Der Staat 60 [2021] 43 [79 ff]; Neumeier, AöR 2024, 1; ferner die Abweichende Meinung des Richters Rottmann zum Urteil BVerfGE 44, 125 – 'Öffentlichkeitsarbeit' sowie die Abweichende Meinung der Richterin Wallrabenstein zum Urteil BVerfGE 162, 207 – 'Äußerungsbefugnis Bundeskanzlerin').

Im Lichte der hier allein maßgeblichen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Chancengleichheit politischer Parteien und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz erweist sich § 2 Z 5b lit. j PartG als sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig:

1.6. Im Hinblick auf das Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien bringt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass selbst mit einer sachbezogenen Regierungskommunikation auch ein 'parteipolitische[r] Nutzen' für die Partei des jeweiligen Amtsinhabers verbunden sein könne, der sich mit einer geeigneten Kennzeichnung zwar verschleiern, jedoch nicht neutralisieren lasse. Damit verkennt die Antragstellerin sowohl den Charakter des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Chancengleichheit politischer Parteien als auch den Regelungsgehalt des § 2 Z 5b lit. j PartG:

1.6.1. Gemäß § 1 Abs. 2 PartG ist eine politische Partei eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielt. Auch der Verfassungsgerichtshof sprach bereits mehrfach aus, dass es zu den wesentlichen Zielen der politischen Parteien gehört, ihre politischen Vorstellungen in der Ausübung staatlicher Funktionen durch ihre Beauftragten und Vertrauensträger in den verschiedenen Gremien der Gesetzgebung und staatlichen Verwaltung zu verwirklichen (VfSlg. 14.803/1997, 20.128/2016, 20.134/2017).

Es ist somit verfassungsrechtlich vorgezeichnet, dass Amtsträger in Personalunion sowohl ein Regierungsamt als auch eine Parteifunktion bekleiden (siehe auch Merli, Staatsinformation, 110 ['Diese Rollenvielfalt ist auch kein Zufall, sondern der

Konstruktion unserer Demokratie geschuldet, die Amt und Person trennt und zugleich den Parteien (va durch den Verhältniswahlgrundsatz) eine große Rolle bei der Besetzung der Spitzenämter einräumt']; Payandeh, Der Staat 2016, 536 ['Eine entsprechende Vermischung ist […] in der Parteiendemokratie angelegt'] und 541 ['Verwobenheit in der Parteiendemokratie angelegt']).

Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Mitglieder der Bundesregierung während ihrer Amtstätigkeit zwar keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen (§ 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. 612/1983). Ihre Parteifunktionen müssen sie mit Amtsantritt jedoch nicht zurücklegen (auch Art. 19 Abs. 2 B-VG böte nach Meinung des Schrifttums für ein derartiges Verbot keine Grundlage, siehe Müllner/Samonig, Art. 19 Abs. 2 B-VG, in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar. Bundesverfassungsrecht, 29. Lfg. 2022, Rz. 27, mwN; in einem Verbot der gleichzeitigen Innehabung von Regierungs- und Parteiamt erblickt Stolzlechner, Möglichkeiten und Grenzen zeitgemäßer Unvereinbarkeitsregelungen aus der Sicht der Länder, ÖJZ 1990, 289 [299], einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 und 3 PartG).

Diese enge Verbindung zwischen Regierungsamt und Parteifunktion spiegelt sich auch in der Staatspraxis wider, wo eine parteifreie, sogenannte 'Beamtenregierung' die Ausnahme und eine von Vertretern politischer Parteien zusammengesetzte, 'politische' Regierung die Regel ist (zu dieser Verschränkung zB Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht[14], 2025, Rz. 343 und 349).

1.6.2. Diese verfassungsrechtlich angelegte Verbindung zwischen Parteipolitiker und Amtsträger erschwert eine trennscharfe und eindeutige Rollenabgrenzung (siehe abermals Merli, Staatsinformation, 110; ebenso BVerfGE 138, 102 [118]: 'Auch aus Sicht der Bürger wird der Inhaber eines Regierungsamtes regelmäßig in seiner Doppelrolle als Bundesminister und Parteipolitiker wahrgenommen', unter Hinweis auf die Abweichende Meinung von Rottmann zum Urteil BVerfGE 44, 125; ausführlich Payandeh, Der Staat 2016, 534 ff).

1.6.3. Die Bundesregierung stellt damit nicht in Frage, dass politische Parteien nicht durch die Gewährung wirtschaftlicher Mittel unsachlich benachteiligt oder begünstigt werden dürfen (siehe etwa VfSlg. 18.603/2008). Wie aber bereits ausführlich dargelegt (Punkt I.3.4.), wird die Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel für parteipolitische Werbung durch § 2 Z 5b lit. j PartG vom Spendenbegriff ausdrücklich nicht ausgenommen. Die Ausnahme gilt einzig und allein für Inhalte und Beiträge, die sich sachbezogen auf die Regierungskommunikation beschränken. Mit der soeben angeführten Rechtsprechung gerät § 2 Z 5b lit. j PartG somit nicht in Konflikt.

1.6.4. Nun ist zwar nicht auszuschließen, dass eine sachbezogene Information über die Regierungsarbeit zugleich einen werbenden Effekt für die Person des Regierungsmitglieds oder seine politische Partei entfalten kann (siehe Öhlinger, ÖJZ 1969, 546, wonach '[j]ede Information […] bereits in ihrer Faktizität ein wer-

bendes Moment in sich [trägt]'; Payandeh, Der Staat 2016, 541, wonach 'Informationen über die Tätigkeit der Regierung […] stets Einfluss auf den Meinungsbildungsprozess […] haben [können]').

Wenn die Antragstellerin daraus aber schließt, es gäbe ein (chancen-)gleichheitsrechtliches Gebot, eine allenfalls mittelbar parteipolitische Wirkung einer sachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit der Regierung zu 'neutralisieren', übersieht sie, dass eine solche mittelbare Wirkung bloß Folge der soeben angesprochenen und verfassungsrechtlich geprägten Rollenvielfalt ist. Dass die Mitglieder einer Bundesregierung – und mittelbar die jeweiligen politischen Parteien – einen Bonus aus der Regierungsarbeit (und der Information über diese) lukrieren, ist kein unfairer Vorteil, der aus Gründen der (Chancen-)Gleichheit ausgeglichen werden müsste; so wie umgekehrt auch ein allfälliger Regierungsmalus kein unfairer Nachteil für die davon betroffene politische Partei wäre (prägnant Neumeier, AöR 2024, 31 ['Dass es Regierung und Opposition gibt, verstößt nicht selbst schon gegen den Grundsatz der Chancengleichheit']). Wie zudem bereits ausgeführt (Punkt 1.4.2.), steht einem allfälligen Aufmerksamkeitsvorsprung der Bundesregierung zugleich eine erhöhte öffentliche, mediale und oppositionelle Kontrolle gegenüber.

Allfällige mittelbare Übertragungseffekte bewirken somit nicht die Verfassungswidrigkeit des § 2 Z 5b lit. j PartG.

1.6.5. Nach Auffassung der Bundesregierung ist daher ein differenzierter Standpunkt einzunehmen, wie er auch der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegt: So steht es Regierungsmitgliedern nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 13.839/1994) etwa im Vorfeld einer Volksabstimmung 'frei, in Unterstützung und Verfolgung der Regierungspolitik Empfehlungen zur Volksabstimmung über einen – auf Grund einer Regierungsvorlage – verabschiedeten Gesetzesbeschluß abzugeben und dafür auch öffentlich einzutreten'.

Diese Erwägungen übertrug der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.772/2013 sodann auf Volksbefragungen: Auch hier 'steht es den als Organen der Vollziehung fungierenden Personen – ebenso wie Mitgliedern der Bundesregierung und den sonstigen obersten Organen der Vollziehung sowie den Abgeordneten zu den gesetzgebenden Körperschaften – frei, in Unterstützung und Verfolgung ihrer politischen Ziele Empfehlungen für die Volksbefragung abzugeben und dafür auch öffentlich einzustehen' (näher dazu Hörtenhuber/Mayrhofer, Die Freiheit der Wahlwerbung, FS Holzinger, 2017, 383; Grabenwarter, Die Freiheit der Wahl im 'postfaktischen' Zeitalter, in: Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger [Hrsg.], Elektronische Medien im 'postfaktischen' Zeitalter, 2019, 85 [86 ff]).

Aus den Hinweisen der Antragstellerin auf ein Gebot 'strikter parteipolitischer Neutralität' ist damit für die von ihr vorgetragenen Bedenken nichts zu gewinnen.

1.6.6. Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es nach Ansicht der Bundesregierung vielmehr die Aufgabe der demokratisch legitimierten Gesetzgebung, die Grenzen zulässiger Informationstätigkeit der Regierung zu ziehen (siehe in diesem Sinn bereits Öhlinger, ÖJZ 1969, 546; ebenso Droege, Neutralität als Verfassungsgebot? Die Exekutive und der politische Prozess, VVDStRL 81, 2022, 297 [346] ['Maß und Möglichkeiten der Exekutive, am politischen Prozess teilzunehmen, sind […] verfassungsrechtlich nicht vorentschieden, sondern im politischen Prozess zu verhandeln und demokratisch zu verantworten']).

Das besondere Bedürfnis nach einer solchen Grenzziehung für die Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich von Online-Auftritten steht für die Bundesregierung dabei außer Frage.

1.6.7. Dem hat die Gesetzgebung im Rahmen ihres weiten Gestaltungsspielraums mit § 2 Z 5b lit. j PartG für den Bereich der Online-Auftritte von Mitgliedern einer Bundes- oder Landesregierung entsprochen: Um eine Übervorteilung jener politischen Parteien zu verhindern, die in einer Regierung vertreten sind, wurde die Klarstellung getroffen, dass die mit öffentlichen Mitteln erstellten Inhalte und Beiträge keine parteipolitische Werbung enthalten dürfen. Darüber hinaus wurden mit den Kennzeichnungs- und Hinweispflichten in § 2 Z 5b lit. j PartG flankierende Maßnahmen ergriffen, um diese Abgrenzung in einer Weise sicherzustellen, die einer nachprüfenden Kontrolle durch den Rechnungshof und den UPTS zugänglich ist. Mit § 2 Z 5b lit. k wurde auch der persönliche Adressatenkreis auf Klubobleute und Abgeordnete erweitert, um eine sachgerechte Lösung auch für diese zu finden.

Im Übrigen ist § 2 Z 5b lit. j PartG keine allgemeine Regelung über die Öffentlichkeitsarbeit der Bundes- oder Landesregierung. Die in Rede stehende Bestimmung trifft lediglich eine spezifische und auf das Gebiet des Parteienrechts begrenzte Klarstellung zum Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG. Sie ermächtigt die Mitglieder einer Regierung auch nicht etwa dazu, Beschränkungen zu unterlaufen, die ihnen durch andere gesetzliche oder verfassungsgesetzliche Bestimmungen auferlegt sind, sei es im Strafrecht, im Medienrecht oder im Wahlrecht. Die getroffene Regelung sollte lediglich eine auf dem Gebiet des Parteienrechts umstrittene Frage zum Spendenbegriff klarstellen und flankierende Maßnahmen treffen, damit bei der Beurteilung, ob eine unzulässige Spende vorliegt, durch eine Kennzeichnung die Unterscheidung zwischen Öffentlichkeitsarbeit und parteipolitischer Werbung bei Online-Auftritten erleichtert wird.

1.7. Die in § 2 Z 5b lit. j PartG getroffenen Maßnahmen sind entgegen dem Antragsvorbringen auch geeignet und angemessen ausgestaltet, um die gebotene Abgrenzbarkeit sicherzustellen. Um den mit der angesprochenen Rollenvielfalt verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten angemessen Rechnung zu tragen, bestimmt § 2 Z 5b lit. j PartG, dass amtliche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen von parteipolitischen Inhalten abgegrenzt werden müssen. Wie bereits ausgeführt, müssen die amtlichen und parteipolitischen Inhalte und Beiträge

somit 'inhaltlich und optisch klar' voneinander abgrenzbar sein (IA 353/A 28. GP, 5; AB 155 BlgNR 28. GP, 3). Dies erfordert eine geeignete Kennzeichnung. Um ihre Erkennbarkeit für die Nutzerinnen und Nutzer von Online-Plattformen sicherzustellen, ist auf die Kennzeichnungsmaßahmen an einer 'leicht auffindbar[en]' Stelle im Online-Auftritt hinzuweisen (IA 353/A 28. GP, 5; AB 155 BlgNR 28. GP, 3).

1.7.1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kann diesen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten nicht die Geeignetheit abgesprochen werden. Solche flankierenden Regelungen sind fester Bestandteil der Regulierung von (politischer) Kommunikation – auch im Online-Bereich – und bewährte Mittel, um die gebotene Transparenz und Überprüfbarkeit sicherzustellen:

So enthält etwa schon bisher das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, Transparenz- und Kennzeichnungspflichten für entgeltliche Werbeleistungen. Diese haben gemäß § 3a Abs. 1 MedKF-TG ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Werbeleistungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig. Im Sinn der Transparenz muss gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 MedKF-TG die 'eindeutige[] Unterscheidbarkeit von redaktionellen Beiträgen' sichergestellt sein. Die Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes, BGBl. II Nr. 222/2012, sehen konkretisierend 'eine eindeutige Kennzeichnung' vor (§ 2 Abs. 1 leg. cit.). Bei Veröffentlichungen in einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website ist daher etwa die Wortfolge 'entgeltliche Einschaltung' oder 'bezahlte Anzeige' deutlich sichtbar beizufügen (§ 2 Abs. 2 leg. cit.).

Auch Rechtsakte der Europäischen Union enthalten solche Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten, so etwa die Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, ABl. Nr. L 2024/900 vom 20.03.2024. Diese Verordnung enthält Vorschriften für bestimmte politische Werbedienstleistungen und verlangt für diese unter anderem Kennzeichnungen und Transparenzbekanntmachungen (siehe Art. 11 und 12 leg. cit.). Beispielsweise muss die Kennzeichnung einer von der Verordnung erfassten politischen Anzeige so deutlich sichtbar sein, um es Einzelpersonen zu ermöglichen, diese leicht als solche zu erkennen (Art. 11 Abs. 3 UAbs. 2 leg. cit.).

1.7.2. Es trifft auch nicht zu, dass es ein 'gelinderes Mittel' wäre, Online-Auftritte von Regierungsmitgliedern in amtliche Accounts einerseits und parteipolitische Accounts andererseits zu trennen:

Die Wahl zwischen verschiedenen Modalitäten zur Sicherstellung einer Abgrenzbarkeit (getrennte Accounts versus Trennung innerhalb von Accounts) fällt nach Ansicht der Bundesregierung in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der

Gesetzgebung und wird nicht schon durch die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Chancengleichheit politischer Parteien und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz vorweggenommen (zur ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach mit dem Maß des Gleichheitsgrundsatzes nicht gemessen werden kann, ob die getroffene Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, zB VfSlg. 20.703/2024 mwN). Die Bundesverfassung enthält kein Gebot, Inhalte und Beiträge zur Regierungsarbeit ausschließlich auf Accounts zu verbreiten, deren Medieninhaber ein staatliches Organ ist.

Es verfängt auch nicht, ein solches Trennungsgebot für Accounts (wie im Antrag) damit zu begründen, dass die Auftritte von Regierungsmitgliedern stets gesamthaft wahrgenommen würden, also zugleich als Amts- und Parteiauftritt, weshalb nur bei getrennten Accounts eine Abgrenzbarkeit sichergestellt wäre:

In ihrer Begründung bezieht sich die Antragstellerin in diesem Punkt insbesondere auf die Spruchpraxis des UPTS. Aus der Spruchpraxis des UPTS ist jedoch nicht abzuleiten, dass eine Trennung der Accounts der einzige denkbare Weg wäre, um die erforderliche Abgrenzbarkeit sicherzustellen. Zum einen betonte der UPTS mit Blick auf die ihm vom Parteigengesetz 2012 zugedachte Rolle, dass er 'nicht zu beurteilen hat, wann und wie idealerweise bei der medialen Darstellung eine transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit erreicht ist' (UPTS jeweils vom 6.5.2025, GZ 2025-0.309.880/UPTS/Grüne, Punkt 5.1.; GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP, Punkt 5.1.; GZ 2025-0.112.077/UPTS/NEOS, Punkt 5.2.). Zum anderen verneinte der UPTS die Möglichkeit einer geeigneten Trennung innerhalb ein und desselben Accounts keineswegs. Vielmehr führte der UPTS in einer der angesprochenen Entscheidungen ausdrücklich aus, dass in den betreffenden bildlichen Darstellungen 'weder inhaltlich noch gestalterisch oder optisch' der Eindruck vermittelt worden sei, dass eine Trennung der Inhalte und Beiträge in einen 'amtlichen' und einen 'nichtamtlichen' Teil vorgenommen worden wäre (UPTS 6.5.2025, GZ 2025 0.080.337/UPTS/ÖVP, Punkt 5.1.3.) Dass eine inhaltliche und optische Abgrenzbarkeit von vornherein nicht möglich wäre, behauptete der UPTS nicht. Die Entscheidungen des UPTS können daher nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass eine Regelung wie jene des § 2 Z 5b lit. j PartG ungeeignet wäre, eine Abgrenzbarkeit sicherzustellen.

Darüber hinaus gibt die Bundesregierung Folgendes zu bedenken: Das Phänomen, dass Mitglieder einer Regierung zugleich als Vertreter einer politischen Partei wahrgenommen werden, kann unabhängig davon auftreten, auf welchem Social-Media-Account Inhalte und Beiträge verbreitet werden. Auch bei getrennten Accounts wäre für jeden Inhalt und Beitrag zu prüfen, auf welchen der beiden Accounts diese verbreitet werden dürfen und welches Personal dafür jeweils eingesetzt werden darf. Die Frage nach der Abgrenzung von Regierungs- und Parteiarbeit würde sich daher nicht schon durch eine Trennung von Accounts erübrigen.

Eine strikte Trennung von Accounts würde es zudem verunmöglichen, für die Verbreitung staatlicher Informationen den Nutzen aus der Reichweite eines privaten Kanals eines Politikers oder einer politischen Partei zu ziehen. Dies wäre nicht im Interesse einer breiten und niederschwelligen Öffentlichkeitsarbeit gelegen.

Dass § 2 Z 5b lit. j PartG die Ausnahme vom Spendenbegriff an eine 'inhaltlich und optisch' klare Trennung innerhalb eines Accounts knüpft, ist daher ein angemessenes Mittel, um die Abgrenzbarkeit sicherzustellen, ohne eine effektive Öffentlichkeitsarbeit zu beeinträchtigen.

1.7.3. Anders als von der Antragstellerin befürchtet, hat § 2 Z 5b lit. j PartG auch nicht zur Folge, dass Bürger, die sich über die Regierungsarbeit informieren wollen, 'faktisch gezwungen' (Antrag, Seite 23) wären, parteipolitische Kanäle zu nutzen:

Zunächst einmal adressiert § 2 Z 5b lit. j PartG die Nutzerinnen und Nutzer von Online-Plattformen nicht. Es steht allen frei, welche Online-Angebote sie abonnieren möchten. Die Social-Media-Accounts der Mitglieder der Bundesregierung sind auch bei Weitem nicht das einzige Nachrichtenangebot, um sich über die Arbeit der Bundesregierung zu informieren. Vielmehr bieten diese den Mitgliedern der Bundesregierung lediglich eine zusätzliche Plattform, um sachbezogene Inhalte und Beiträge zur Regierungsarbeit zu verbreiten.

Neben den diversen journalistischen Angeboten, die auch im Online-Bereich erbracht werden, besteht im Übrigen auch eine gesetzliche Verpflichtung des Österreichischen Rundfunks, zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrags ein Online-Angebot bereitzustellen (siehe § 4e des ORF-Gesetzes, BGBl. Nr. 379/1984). Damit ist eine objektive, unparteiliche und ausgewogene Berichterstattung gewährleistet (dazu VfSlg. 20.640/2023, Rz. 61, mwN). Auch die 'Wiener Zeitung' ist unter Bedachtnahme auf einen 'hohen journalistischen Qualitätsstandard' als Online-Medium herauszugeben (siehe § 3 des WZEVI-Gesetzes, BGBl. I Nr. 46/2023). Somit ist niemand gezwungen, parteipolitische Accounts zu abonnieren, um sich über die Regierungsarbeit zu informieren.

1.8. Auch die Betätigungsfreiheit der nicht-regierungstragenden Parteien bleibt entgegen dem Antragsvorbringen gewahrt. Es ist nämlich nicht zu erkennen, wie die freie Betätigung der Antragstellerin durch die angefochtene Regelung beeinträchtigt werden könnte, stehen ihr doch alle Mittel zur Betätigung frei, über die sie auch ohne die angefochtene Regelung verfügen würde. Eine 'Beschränkung[], die sich ausschließlich und unmittelbar an politische Parteien richten' würde (VfSlg. 20.128/2016), liegt damit nicht vor.

1.9. Unabhängig davon, dass nach Auffassung der Bundesregierung das Grundrecht auf Chancengleichheit der politischen Partei nicht verletzt ist, wäre – entgegen dem Antragsvorbringen – auch nicht jede Verletzung der Chancengleichheit politischer Parteien zugleich ein Verstoß gegen das demokratische Grundprinzip. Ein solcher liegt jedenfalls nicht vor.

2. Zu den Bedenken im Hinblick auf das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums:

Die Antragstellerin sieht sich im Wesentlichen deshalb durch die angefochtene Regelung in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt, weil diese bewirken würde, dass die Followerzahlen der Regierungsmitglieder steigen und diese damit mehr Aufmerksamkeit erhalten würden. Dies schwäche den 'Kommunikationswert' und den 'ökonomischen Wert' der Accounts von Parteien in der Opposition.

Die Bundesregierung vermag in diesem Vorbringen allenfalls eine wirtschaftliche Reflexwirkung (vgl. zB VfSlg. 19.524/2011, 19.919/2014; VfGH 29.6.2022, V 324/2021), jedoch schon im Ansatz keinen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das durch Art. 5 StGG und Art. 1 [1.] ZPEMRK geschützte Eigentum der Antragstellerin zu erkennen. Ein allfälliger Eingriff wäre im Übrigen aus den bereits zuvor genannten Gründen gerechtfertigt.

3. Zu den Bedenken im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung:

Die Antragstellerin erachtet sich in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK im Wesentlichen dadurch verletzt, als ihre 'digitale Sichtbarkeit im politischen Wettbewerb' durch die angefochtene Regelung 'strukturell eingeschränkt' werde.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob § 2 Z 5b lit. j PartG überhaupt in das Recht auf freie Meinungsäußerung eingreift. Selbst wenn man nämlich davon ausginge, dass ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht vorliegt, wäre dieser wiederum aus den bereits dargelegten Gründen gerechtfertigt.

4. Zu den Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot:

4.1. Die Bedenken der Antragstellerin im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot richten sich im Wesentlichen gegen die Formulierung des § 2 Z 5b lit. j PartG, wonach 'solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar' sein müssen. Diese Formulierung und die geforderte 'Abgrenzbarkeit' seien derart unbestimmt, dass keine klare und vorhersehbare Vollziehung gewährleistet sei.

Auch mit diesen Bedenken ist die Antragstellerin nicht im Recht:

4.2. Das in Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerte Rechtsstaatsprinzip gebietet, dass Gesetze einen Inhalt haben müssen, durch den das Verhalten der Vollziehung vorherbestimmt ist. Das Kriterium für die Beurteilung, ob eine Norm ausreichend bestimmt ist, ist dabei die Frage, ob die getroffene Entscheidung auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann. Dabei sind in Ermittlung des Inhalts des Gesetzes alle zur Verfügung stehenden Auslegungsmöglichkeiten auszuschöpfen: Ob eine Norm dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, richtet sich

nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrer Entstehungsgeschichte, dem Gegenstand und dem Zweck der Regelung (vgl. VfSlg. 8209/1977, 9883/1983, 12.947/1991, 20.537/2022). Nur wenn sich nach Heranziehung aller Interpretationsmethoden immer noch nicht beurteilen lässt, was im konkreten Fall rechtens ist, verletzt die Norm die in Art. 18 B-VG statuierten rechtsstaatlichen Erfordernisse (VfSlg. 11.859/1988, 18.738/2009, 20.410/2020).

4.3. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die fragliche Formulierung einer Auslegung zugänglich ist, was schon aus den Ausführungen unter Punkt I.3. ersichtlich wird: Aus dem Wortlaut des § 2 Z 5b lit. j PartG geht in Verbindung mit den Materialien und dem Zweck der Regelung eindeutig hervor, dass die von Kabinetts- und Büromitarbeitern erstellten Inhalte und Beiträge, die sich sachbezogen auf die Regierungsarbeit beschränken, nicht als Spende an die jeweilige politische Partei zu qualifizieren sind, wenn sie klar als Regierungskommunikation gekennzeichnet sind und auf diese Kennzeichnung leicht auffindbar hingewiesen wird.

4.4. Entgegen dem Antragsvorbringen belastet die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe allein eine Regelung nicht mit Verfassungswidrigkeit (vgl. zB VfSlg. 3981/1961, 18.550/2008, 19.530/2011, 20.070/2016). Allfällige Schwierigkeiten in der Vollziehung einer Bestimmung bedeuten daher nicht automatisch einen Verstoß gegen Art. 18 B-VG. Selbst eine unterschiedliche Auslegung ein und derselben Bestimmung in der Rechtsprechung bedeutet nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes keinen Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot (VfGH 5.3.2024, G 3502/2023, im Hinblick auf eine vorgebrachte Rechtsprechungsdivergenz innerhalb des Verwaltungsgerichtshofes).

4.5. Im Übrigen musste die Vollziehung auch schon vor Inkrafttreten des § 2 Z 5b lit. j PartG – und damit ohne jedwede klarstellende Regelung – beurteilen, ob die Zurverfügungstellung von Online-Inhalten eine Sachleistung im Sinn des Spendenbegriffs des § 2 Z 5 PartG darstellt, ohne dass der damals noch nicht näher konkretisierte Spendenbegriff deshalb wegen Unbestimmtheit verfassungswidrig gewesen wäre. Der Spendenbegriff ist durch § 2 Z 5b lit. j PartG jedenfalls näher determiniert als durch § 2 Z 5 PartG allein und nicht unbestimmt (ausführlich zu den einzelnen Elementen auch Kogler, ÖJA 2025, 310 ff).

5. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass die angefochtenen Bestimmungen nach Ansicht der Bundesregierung nicht verfassungswidrig sind."

3. Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat zu beiden Anträgen jeweils eine Äußerung erstattet. 7

4. Der Rechnungshof hat zu beiden Anträgen jeweils eine Äußerung erstattet. 8

IV. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat die zu G 136/2025 sowie G 27/2026 protokollierten Gesetzesprüfungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 VfGG iVm § 187 und § 404 ZPO zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden. 9

1. Zur Zulässigkeit der Anträge

1.1. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. 10

Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch das angefochtene Gesetz – im Hinblick auf dessen Verfassungswidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass das Gesetz für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist, dass das Gesetz in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. 11

1.2. Nicht jedem Normadressaten aber kommt die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass das Gesetz selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch das Gesetz selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg. 11.868/1988, 15.632/1999, 16.616/2002, 16.891/2003). 12

1.3. Die Grenzen der Aufhebung müssen in einem Normenprüfungsverfahren so gezogen werden, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig 13

veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in untrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfasst werden (VfSlg 13.965/1994 mwN, 16.542/2002, 16.911/2003). Dieser Grundposition folgend hat der Gerichtshof die Rechtsauffassung entwickelt, dass im Normenprüfungsverfahren der Anfechtungsumfang der in Prüfung gezogenen Norm bei sonstiger Unzulässigkeit des Prüfungsantrages nicht zu eng gewählt werden darf (vgl. zB VfSlg. 8155/1977, 12.235/1989, 13.915/1994, 14.131/1995, 14.498/1996, 14.890/1997, 16.212/2001). Der Antragsteller hat all jene Normen anzufechten, welche für die Beurteilung der allfälligen Verfassungswidrigkeit der Rechtslage eine untrennbare Einheit bilden. Es ist dann Sache des Verfassungsgerichtshofes, darüber zu befinden, auf welche Weise eine solche Verfassungswidrigkeit – sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Antragstellers teilen – beseitigt werden kann (vgl. VfSlg. 16.756/2002, 19.496/2011, 19.684/2012, 19.903/2014; 20.692/2024).

1.4. Zur Zulässigkeit des zur Zahl G 27/2026 protokollierten Antrages 14

1.4.1. Die Bundesregierung bringt vor, die antragstellende Partei sei nicht Normadressatin des angefochtenen § 2 Z 5b lit. j PartG. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sei die Anfechtung einer eine bestimmte Personengruppe begünstigenden Regelung durch andere, dadurch allenfalls faktisch benachteiligte Personen unzulässig, weil diese nicht Normadressaten seien und ein Eingriff in ihre Rechtssphäre daher von vornherein ausgeschlossen sei. § 2 Z 5b lit. j PartG, der von der antragstellenden Partei primär angefochten werde, stelle klar, unter welchen Voraussetzungen Inhalte und Beiträge, die von Kabinetts- und Büromitarbeitern im Namen und mit Zustimmung von Mitgliedern einer Bundes- oder Landesregierung erstellt und auf Social-Media-Accounts verbreitet werden, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst oder die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehört, ist, eine unzulässige Spende an eine politische Partei darstellen. Diese Bestimmung richtet sich somit ausschließlich an die jeweilige politische Partei, der das betreffende Regierungsmitglied angehöre. Selbst wenn die antragstellende Partei als Oppositionspartei dadurch faktisch benachteiligt werden sollte, sei sie nicht als Normadressatin anzusehen. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die angefochtene Regelung nach ihrem Inhalt und Zweck eine solche Wirkung auf die Rechtssphäre der antragstellenden Partei hätte, dass diese als Normadressatin anzusehen wäre. 15

1.4.2. Entgegen dem Vorbringen der Bundesregierung greifen die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar in die Rechtssphäre der antragstellenden Partei ein. 16

Die antragstellende Partei ist eine politische Partei iSd § 1 Abs. 2 iVm § 2 Z 1 PartG. Als solcher ist es ihr gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verboten, Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG, d.h. Zahlungen, Sachleistungen oder lebende Subventionen (zur Verfügung gestelltes Personal) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften anzunehmen. Nach § 6 Abs. 6 PartG unzulässigerweise erhaltene Spenden sind von ihr gemäß § 6 Abs. 7 PartG unverzüglich, spätestens jedoch mit der Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr an den Rechnungshof weiterzuleiten. Nimmt eine politische Partei Spenden entgegen einem Spendenverbot nach § 6 Abs. 6 PartG an und leitet sie diese nicht gemäß § 6 Abs. 7 PartG an den Rechnungshof weiter, so ist über sie gemäß § 12 Abs. 3 PartG eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. 17

Dieses – mit Geldbuße sanktionierte – Verbot der Annahme von Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften greift sohin unmittelbar in die Rechtssphäre der antragstellenden Partei ein. Die Bestimmung des § 2 Z 5b lit. j PartG regelt eine Ausnahme von diesem Verbot, indem sie bestimmte Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (von vornherein) vom Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG ausnimmt: Nicht als Spende gilt die Zurverfügungstellung von von Kabinetts- oder Büromitarbeitern einzelner Mitglieder der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder der Landesregierung erstellten Inhalten und Beiträgen für mit Zustimmung des Regierungsmitgliedes mit dem Namen dieses Regierungsmitgliedes bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst, die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehört, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, sofern solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar sind und im Impressum darauf hingewiesen wird. Damit sind solche Zuwendungen des Bundes oder eines Landes an eine politische Partei von vornherein dem Spendenregime des PartG entzogen, d.h. gerade auch dann, wenn die politische Partei dafür keine entsprechende Gegenleistung erbringt. 18

Die antragstellende Partei steht als politische Partei im politischen Wettbewerb mit anderen politischen Parteien, darunter auch mit jenen Parteien, die Amtsträger in Bundes- und/oder Landesregierungen stellen. Da die angefochtenen Vorschriften die gemäß § 1 PartG iVm Art. 1 B-VG gewährleistete Chancengleichheit der politischen Parteien im politischen Wettbewerb (vgl. VfSlg. 14.803/1997, 18.603/2008, 19.860/2014, 20.168/2017) betreffen, greifen sie in die Rechtssphäre der antragstellenden Partei ein. 19

1.4.3. Der Antrag ist auch nicht deshalb unzulässig, weil die (in erster Linie) angefochtenen Bestimmungen des PartG mit Art. 8 des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I 62/2026, – während des anhängigen Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof – neu gefasst wurden: 20

Die antragstellende Partei wendet sich in ihrem Antrag u.a. gegen die Vorschriften des § 2 Z 5b lit. j und lit. k sowie § 16 (zweiter) Abs. 12 PartG idF BGBl. I 43/2025. Mit Art. 8 des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I 62/2026, wurden diese Bestimmungen novelliert. Gemäß § 16 Abs. 14 PartG idF BGBl. I 62/2026 wurde die novellierte Vorschrift des § 2 Z 5b lit. j PartG insofern rückwirkend in Kraft gesetzt, als diese Bestimmung auf "alle bis [zum Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028] von Büromitarbeitern der Staatssekretäre zur Verfügung gestellten Inhalte und Beiträge mit der Maßgabe anzuwenden [ist], dass die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Offenlegung) entfallen". Diese Übergangsbestimmung soll "ausschließlich für jene Sachverhalte gelten, die von den Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeitern der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre verwirklicht wurden" (ErläutRV 523 BlgNR 28. GP, 15). "[D]ie Übergangsbestimmung für § 2 Z 5b lit. j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2025 in § 16 (zweiter) Abs. 12 (vgl. den nunmehr vorgeschlagenen Abs. 13), [soll also] von der Übergangsbestimmung des vorgeschlagenen § 16 Abs. 14 Z 2 unberührt bleiben" (ErläutRV 523 BlgNR 28. GP, 15). 21

1.4.3.1. Es ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch bereits außer Kraft getretene Bestimmungen die Rechtssphäre eines Antragsstellers aktuell berühren (vgl zB VfSlg. 10.313/1984, 15.888/2000, 16.581/2002, 17.798/2006, 18.235/2007; allgemein auch zB VfSlg. 12.976/1992, 15.116/1998, 17.826/2006). Solches hat der Verfassungsgerichtshof bislang insbesondere dann angenommen, wenn es 22

sich um einen auf einzelne Kalenderjahre bezogenen Anspruch handelt (vgl. VfSlg. 16.581/2002) oder wenn die außer Kraft getretene Bestimmung die Rechtssphäre des Antragstellers weiterhin etwa in Beziehung auf privatrechtliche Verträge, die der Anfechtende während des Zeitraums der Geltung abgeschlossen hat, unmittelbar berührt (vgl. VfSlg. 12.976/1992).

Insbesondere erachtet der Verfassungsgerichtshof eine entsprechende Wirksamkeit angefochtener Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen und damit die Antragslegitimation ungeachtet des Umstandes, dass das Gesetz oder die Verordnung bereits außer Kraft getreten ist, bei zeitraumbezogenen Regelungen für gegeben, weil diese für den entsprechenden Zeitraum weiterhin anzuwenden sind (siehe zu Gesetzesbestimmungen VfSlg. 8709/1979, 9096/1981, 12.227/1989; zu Verordnungsbestimmungen zB VfSlg. 10.820/1986, 15.888/2000, 15.976/2000, 17.094/2003, 17.266/2004, 17.798/2006, 19.840/2013, 20.399/2020, 20.711/2024). 23

1.4.3.2. Eine solche Konstellation liegt hier vor: 24

Die angefochtenen Vorschriften sind in der von der antragstellenden Partei angefochtenen Fassung BGBl. I 43/2025 nach wie vor für die Beurteilung der "Zurverfügungstellung von von Kabinetts- oder Büromitarbeitern einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder erstellten Inhalten und Beiträgen" bis zum Inkrafttreten der mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 neugefassten Vorschriften am 30. Juli 2026 (vgl. § 16 Abs. 14 PartG) maßgeblich. Dies folgt insbesondere aus § 5 Abs. 4a Z 3 PartG (Angabe von Erträgen aus Spenden im Rechenschaftsbericht), § 6 Abs. 7 f. PartG (Weiterleitung unzulässiger Spenden an den Rechnungshof), §§ 8 ff. PartG (Kontrolle des Rechenschaftsberichtes durch Wirtschaftsprüfer und Rechnungshof) sowie aus §§ 12 f. PartG (Verhängung von Geldbußen und Verwaltungsstrafen iZm unzulässigen Spenden). Die angefochtenen Vorschriften stehen insofern mit einem auf die Vergangenheit beschränkten zeitlichen Anwendungsbereich weiterhin in Geltung, zumal die antragstellende Partei in Bezug auf das Jahr 2026, sohin auch für den vor dem 30. Juli 2026 liegenden Zeitraum, noch keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt hat. Da die gegen sie gerichteten Bedenken der antragstellenden Partei (auch) diesen zeitlichen Anwendungsbereich betreffen, ändert die Novellierung durch Art. 8 Budgetbegleitgesetz 2027-2028, BGBl. I 62/2026, nichts an der Zulässigkeit des Antrages. 25

1.4.3.3. Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob die Neufassung der angefochtenen Bestimmungen mit Art. 8 des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I 62/2026, (auch) von der Absicht getragen war, das anhängige Gesetzesprüfungsverfahren ganz oder teilweise zu vereiteln (vgl. VfSlg. 10.091/1984; ferner VfSlg. 17.933/2006), oder lediglich Zweifel darüber ausräumen soll, dass auch die Zurverfügungstellung von Büromitarbeitern von Staatssekretären, die keine Mitglieder der Bundesregierung sind (vgl. Art. 69 Abs. 1 B-VG), nicht als Spende im Sinne des PartG gilt. 26

1.4.4. Zum Anfechtungsumfang des zur Zahl G 27/2026 protokollierten Antrages führt die Bundesregierung aus, dass unabhängig von der Frage, ob zwischen allen (mit-)angefochtenen Bestimmungen ein untrennbarer Zusammenhang oder ein so konkreter Regelungszusammenhang bestehe, dass es nicht von vornherein auszuschließen sei, dass eine Aufhebung im Fall des Zutreffens der Bedenken erforderlich sein könnte (oder ob nicht zB die im Hauptantrag zusätzlich zu § 6 Abs. 6 Z 3 PartG angefochtenen Z 1 und 2 sowie 4 bis 11 offensichtlich trennbar wären), keine weiteren Anhaltspunkte ersichtlich seien, die gegen die Zulässigkeit des gesamten Antrages sprächen. 27

1.4.4.1. Die antragstellende Partei ficht neben § 2 Z 5b lit. j PartG auch § 6 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 PartG jeweils zur Gänze an. Diese Vorschriften bewirken im Verein mit § 2 Z 5b lit. j PartG, dass die antragstellende Partei dem strafbewehrten Verbot unterliegt, Spenden von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen anzunehmen. Die Vorschriften stehen insofern in einem untrennbaren Regelungszusammenhang, weshalb sie zulässigerweise angefochten wurden. 28

1.4.4.2. Die antragstellende Partei ficht ferner zulässigerweise § 16 (zweiter) Abs. 12 PartG an, der u.a. das – rückwirkende – Inkrafttreten des § 2 Z 5b lit. j PartG regelt. 29

1.4.4.3. Hingegen ist der Antrag zu weit gefasst, soweit er sich auch auf § 2 Z 5b lit. k PartG bezieht: 30

Eine zu weite Fassung des Antrages macht diesen zwar nicht in jedem Fall unzulässig. Zunächst ist ein Antrag nicht zu weit gefasst, soweit der Antragsteller solche 31

Normen anficht, durch die seine (rechtlich geschützten) Interessen aktuell beeinträchtigt sind und die mit diesen in untrennbarem Zusammenhang stehen; dabei darf aber nach § 62 Abs. 1 VfGG nicht offen bleiben, welche Gesetzesvorschrift oder welcher Teil einer Vorschrift nach Auffassung des Antragstellers aus welchem Grund aufgehoben werden soll (s. mwN VfGH 2.3.2015, G 140/2014 ua.; vgl. auch VfGH 10.12.2015, G 639/2015; 15.10.2016, G 103/2016 ua.).

Diesen Anforderungen wird der Antrag nicht gerecht: 32

Die Regelung des § 2 Z 5b lit. k PartG, gegen die die antragstellende Partei keine eigenständigen Bedenken (vgl. § 62 Abs. 1 VfGG) vorträgt, nimmt die Zurverfügungstellung von von Mitarbeitern der Parlaments- oder Landtagsklubs oder parlamentarischen Mitarbeitern erstellten Inhalten und Beiträgen für mit deren Zustimmung mit dem Namen der Klubobleute oder Abgeordneten bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber der Klubobmann oder der Abgeordnete selbst, die politische Partei, der dieser angehört, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, vom Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG aus. § 2 Z 5b lit. k PartG enthält damit eine eigenständige Regelung. 33

Da der behauptete untrennbare Zusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung des § 2 Z 5b lit. k PartG und § 2 Z 5b lit. j PartG nicht besteht und keine eigenständigen Bedenken gegen § 2 Z 5b lit. k PartG erhoben werden, ist der Antrag insoweit zu weit gefasst und daher in diesem Umfang unzulässig (vgl. VfSlg. 17.102/2004, 20.111/2016, 20.577/2022; VfGH 1.7.2026, G 42/2026 u.a.). 34

1.4.5. Da sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich der zur Zahl G 27/2026 protokollierte Antrag im Übrigen als zulässig. 35

1.5. Zur Zulässigkeit des zur Zahl G 136/2025 protokollierten Antrages 36

Der zur Zahl G 136/2025 protokollierte Antrag, den die antragstellende Partei zuerst eingebracht hat, ist schon deshalb unzulässig, weil dieselbe antragstellende Partei in der Folge den zur Zahl G 27/2026 protokollierten Antrag gestellt hat, der sich im Wesentlichen mit denselben Bedenken gegen dieselben Bestimmungen richtet wie der zuerst eingebrachte Antrag, jedoch im Verhältnis zu diesem weiter 37

gefasst ist. Der zur Zahl G 136/2025 protokollierte Antrag wendet sich im Unterschied zu dem zur Zahl G 27/2026 protokollierten Antrag weder gegen § 6 Abs. 6 PartG, noch gegen § 12 Abs. 3 PartG.

1.6. Der zur Zahl G 136/2025 protokollierte Antrag ist sohin unzulässig. Der Hauptantrag des zur Zahl G 27/2026 protokollierten Antrages ist hingegen zulässig, soweit er sich auf § 2 Z 5b lit. j, § 6 Abs. 6, § 12 Abs. 3 sowie § 16 (zweiter) Abs. 12 PartG, jeweils idF BGBl. I 43/2025, bezieht. 38

2. In der Sache

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig sind (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 39

Der zur Zahl G 27/2026 protokollierte Antrag ist, soweit er zulässig ist, begründet. 40

2.2. Unentgeltliche Leistungen des Personals einer natürlichen oder juristischen Person an eine politische Partei sind gemäß § 2 Z 5 PartG "lebende Subventionen" und damit Spenden im Sinne des PartG. Stammen sie von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, darf die Partei sie gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG nicht annehmen. Eine abweichende Regelung enthält § 2 Z 5b lit. j PartG. Inhalte und Beiträge, die Kabinetts- oder Büromitarbeiter für Auftritte auf Online-Plattformen eines Regierungsmitgliedes erstellen, gelten danach auch dann nicht als Spende, wenn der Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst, seine politische Partei oder eine ihrer Gliederungen oder nahestehenden Organisationen ist. Die Inhalte und Beiträge müssen dazu "durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte" abgrenzbar sein. 41

2.3. Nach Ansicht der antragstellenden Partei verstößt diese Ausnahme gegen die "Chancengleichheit und Betätigungsfreiheit der politischen Partei". Das in § 1 42

Abs. 1 PartG verankerte Prinzip der Mehrparteiendemokratie sei auf die freie Konkurrenz der politischen Parteien untereinander um Einfluss und Macht im politischen und gesellschaftlichen Bereich angelegt. Mit dem Gedanken eines unverfälschten Wettbewerbs der Parteien wäre es unvereinbar, wenn der Staat die eine oder andere politische Partei sachwidrig begünstigen oder benachteiligen dürfte. Der Anspruch politischer Parteien auf Chancengleichheit könne als materielle Ausprägung des Prinzips der Mehrparteiendemokratie aus § 1 Abs. 1 PartG – allenfalls auch in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich garantierten Aufgabenbereich nach § 1 Abs. 2 leg. cit. – abgeleitet werden. Die in § 2 Z 5b lit. j PartG vorgesehene Ausnahme vom Spendenbegriff stelle einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Chancengleichheit dar. Sie erlaube es Regierungsparteien, Personalressourcen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Betreuung von Social-Media-Auftritten ihrer Regierungsmitglieder einzusetzen, ohne dass diese Unterstützungsleistungen als Spende gewertet werden. Eine tragfähige Rechtfertigung für den damit verbundenen Eingriff in die Chancengleichheit politischer Parteien sei nicht ersichtlich.

2.4. Die Bundesregierung hält dem zusammengefasst im Wesentlichen entgegen, § 2 Z 5b lit. j PartG bewirke erst gar keine Begünstigung der in einer Regierung vertretenen Parteien. § 2 Z 5b lit. j PartG verlange eine klare Trennung zwischen Partei- und Regierungsarbeit. Es treffe nicht zu, dass § 2 Z 5b lit. j PartG es erlauben würde, mit öffentlichen Mitteln einseitig und ohne jeden Zusammenhang mit der Regierungsarbeit für eine bestimmte politische Partei zu werben. Die Mitglieder einer Regierung würden durch diese Bestimmung nicht ermächtigt, Haushaltsmittel für parteipolitische Werbung zu verwenden. Außerdem sei § 2 Z 5b lit. j PartG neutral formuliert und gelte für alle politischen Parteien in Regierungsfunktionen, und diese wiederum stünden allen in gleichem Maß offen. Angesichts der gestiegenen Bedeutung sogenannter sozialer Medien sei es in einer auf Öffentlichkeit angewiesenen rechtsstaatlichen Demokratie daher legitim, dass Mitglieder einer Bundesregierung Inhalte und Beiträge zur Regierungsarbeit auf Online-Plattformen erstellen und verbreiten würden. Die verfassungsrechtlich angelegte Verbindung zwischen Parteipolitiker und Amtsträger erschwere eine trennscharfe und eindeutige Rollenabgrenzung. Die Ausnahme des § 2 Z 5b lit. j PartG gelte einzig und allein für Inhalte und Beiträge, die sich sachbezogen auf die Regierungskommunikation beschränken. Dass die Mitglieder einer Bundesregierung – und mittel- 43

bar die jeweiligen politischen Parteien – einen Bonus aus der Regierungsarbeit lukrieren, sei kein unfairer Vorteil, der aus Gründen der (Chancen-)Gleichheit ausgeglichen werden müsste. Allfällige mittelbare Übertragungseffekte würden somit nicht die Verfassungswidrigkeit des § 2 Z 5b lit. j PartG bewirken.

2.5. Die Verfassungsbestimmung des § 1 PartG lautet – auszugsweise – wie folgt: 44

"§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).
(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesminister für Inneres hinterlegt ist.
(3) Die Gründung politischer Parteien ist Ausdruck der zivilgesellschaftlichen Teilnahme an der demokratischen Mitwirkung und ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.
[…]"

2.5.1. Der Verfassungsgerichtshof leitet aus § 1 PartG, der ein Bekenntnis zur Vielfalt politischer Parteien enthält und als deren Aufgabe im Besonderen die demokratische Mitwirkung an der politischen Willensbildung nennt, in Verbindung mit dem demokratischen Prinzip, wie es als Grundprinzip der Bundesverfassung in Art. 1 B-VG verankert ist (vgl. VfSlg. 12.229/1989, 18.603/2008, 20.406/2020), das Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien ab (vgl. VfSlg. 14.803/1997, 18.603/2008, 19.860/2014, 20.168/2017; VfGH 18.3.2026, KR I/2025). Dieses Gebot ist daher Ausfluss des Demokratieprinzips des B-VG und des Pluralitätsgebotes des PartG (vgl. dazu etwa *Thienel*, Die Finanzierung politischer Parteien in Österreich, in: Manssen [Hrsg.], Die Finanzierung von politischen Parteien in Europa, 2008, 49 [51] mwN). 45

2.5.2. Das Gebot der Chancengleichheit der politischen Parteien bezieht seinen Gehalt zusätzlich aus dem Verfassungsgrundsatz der Freiheit der Wahl (vgl. dazu VfSlg. 3000/1956, ferner VfSlg. 16.310/2001, 17.418/2004, 18.603/2008, 20.168/2017, 20.550/2022; VfGH 18.3.2026, KR I/2025; siehe auch *Hörtenhuber/Mayrhofer*, Die Freiheit der Wahlwerbung, in: FS Holzinger, 396; *Wieser,* 46

§§ 1, 3 ParteienG 2012, in: Korinek/Holoubek et. al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 15. Lfg., 2019, Rz 44; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte², 2019, 747, 781 f.; *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien², 2019, § 3 PartG, E 2). Demokratische Legitimation im Sinne des Art. 1 B-VG in Verbindung mit den jeweiligen verfassungsgesetzlichen Wahlrechtsvorschriften können Wahlen (und direkt-demokratische Verfahren) von vornherein nur dann vermitteln, wenn sie frei sind (vgl. *Oberndorfer*, Art. 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek et. al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg., 2000, Rz 20; *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht II[4], 2022, Rz 21.002-05; *Rill/Schäffer*, Art. 1 B-VG, in: Rill/Schäffer [Hrsg.], Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg., 2010, Rz 40). Der Grundsatz der Freiheit der Wahl wird nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes demnach verletzt, wenn die Wahlwerbung sinnwidrig beschränkt oder der Wähler in der Freiheit seiner Wahl in rechtlicher oder faktischer Weise beeinträchtigt wird (vgl. VfSlg. 3000/1956, 4527/1963, 7821/1976, 13.839/1994, 14.371/1995; idS zu Volksabstimmungen und -befragungen VfSlg. 20.734/2025; VfGH 9.12.2025, V 218/2025; V 228/2025).

Der Verfassungsgerichtshof leitet aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl eine Pflicht staatlicher Organe zur Äquidistanz gegenüber den politischen bzw. wahlwerbenden Parteien ab (vgl. VfSlg. 17.418/2004, 19.107/2010, 20.044/2016, 20.615/2023; VfGH 12.3.2026, W I 10/2025). Er grenzt dabei staatliches Handeln, erkennbar etwa an der amtlichen Aufmachung oder am sonstigen amtlichen Kontext einer Äußerung, von Äußerungen ab, die eine Person als Repräsentant einer Partei tätigt (vgl. VfSlg. 17.418/2004, 19.772/2013, 20.006/2015; VfGH 12.3.2026, W I 10/2025; die Verwendung von Organbezeichnungen [zB Bundesminister, Bürgermeister] begründet für sich allein noch keine Zurechnung zu einem staatlichen Organ [vgl. auch VfSlg. 14.265/1995]). An dieser Grenze entscheidet sich, ob eine Äußerung das Äquidistanzgebot zu wahren hat oder jedoch – geschützt insbesondere durch die Wahlwerbungsfreiheit (vgl. zB VfSlg. 3000/1956, 4527/1963, 20.043/2016) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (vgl. VfGH 12.3.2026, W I 10/2025; EGMR 26.2.2009, 29492/05, *Kudeshkina*, Rz 87 mwN) – parteipolitische und auch subjektiv wertende Inhalte für oder gegen eine Partei oder einen Wahlwerber aufweisen darf (vgl. VfSlg. 17.418/2004, 19.107/2010; VfGH 12.3.2026, W I 10/2025). Da die Äquidistanzpflicht insbesondere auch dadurch verletzt werden kann, dass seitens der öffentlichen Hand wirtschaftliche 47

Mittel in der Weise eingesetzt werden, dass eine oder einzelne Parteien gegenüber den anderen durch die öffentliche Hand – in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise (vgl. VfSlg. 11.572/1987, 11.944/1989, 15.534/1999) – wirtschaftlich begünstigt werden (VfSlg. 4527/1963, 18.603/2008), ist die Abgrenzung überdies auch ausschlaggebend dafür, ob ein Rückgriff auf staatliche Ressourcen, über welche andere Parteien nicht verfügen, prinzipiell stattfinden darf oder nicht.

2.5.3. Dies gilt aber zufolge der in § 1 PartG iVm Art. 1 B-VG grundgelegten Korrelation der Wahlwerbung mit der allgemeinen politischen Willensbildung nicht bloß für Zeiten eines Wahlkampfes, zumal der Prozess des politischen Wettbewerbes zwischen den Parteien nicht darauf beschränkt ist, sondern laufend stattfindet. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 14.803/1997 ausgesprochen, dass "die politische Partei und die ihr in Ansehung der Wahlwerbung zu gesetzgebenden Körperschaften zuzuordnende wahlwerbende Partei (Wahlpartei) verfassungsrechtlich aufeinander angelegt sind, also von Verfassungs wegen zueinander in einer spezifischen Wechselbeziehung stehen." Aus der "verfassungsrechtlich vorgegebene[n] Korrelation von politischer Partei und Wahlpartei" und der "Wechselwirkung zwischen dem Verhalten und Vorgehen der politischen Partei und jenem der wahlwerbenden Partei" ergibt sich eine prinzipielle Relevanz des Verfassungsgrundsatzes der Freiheit der Wahl für die politische Willensbildung und die demokratische Mitwirkung der politischen Parteien an dieser (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 PartG). So bezieht die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach politische Parteien gegenüber anderen politischen Parteien – (u.a.) bei der Gewährung finanzieller Mittel der öffentlichen Hand – nicht unsachlich benachteiligt oder begünstigt werden dürfen (vgl. VfSlg. 14.803/1997, 18.603/2008, 20.043/2016), "seinen Gehalt aus dem Umstand, dass die Vergabe finanzieller Unterstützungen der öffentlichen Hand an politische Parteien eine wesentliche Voraussetzung für die mit dem Verfassungsgrundsatz der Freiheit der Wahl – nicht bloß theoretisch verheißene, sondern auch – faktisch ermöglichte Chancengleichheit dieser Parteien ist" (VfSlg. 18.603/2008; vgl. idS schon VfSlg. 4527/1963). 48

2.6. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung verletzt die angefochtene Regelung des § 2 Z 5b lit. j PartG das aus § 1 PartG iVm Art. 1 B-VG erfließende Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien: 49

2.6.1. Die Regelung erlaubt Regierungsmitgliedern sowie deren politischen Parteien (oder einer ihrer Gliederungen oder nahestehenden Organisationen) für die Erstellung von Inhalten und Beiträgen für ihre (nicht-staatlichen) Auftritte auf Online-Plattformen (zB Social-Media-Accounts) – ohne entsprechende Gegenleistung – auf (Leistungen der) Kabinetts- oder Büromitarbeiter, also auf Bedienstete des Bundes oder eines Landes, zurückzugreifen. Dieser Einsatz staatlicher Ressourcen gilt weder als Spende im Sinne des PartG, noch ist er – ausgehend davon – für die Berechnung der Wahlwerbungsaufwendungen (vgl. § 4 PartG) relevant. Politische Parteien, die Mitglieder in eine Bundes- oder Landesregierung entsenden, werden demnach jeweils gegenüber anderen politischen Parteien sowie den mit ihnen in Korrelation stehenden wahlwerbenden Parteien begünstigt. 50

Daran ändert – entgegen der Ansicht der Bundesregierung – der Umstand nichts, dass die Inhalte und Beiträge "keine parteipolitische Werbung enthalten" dürfen. Die Bundesregierung meint, es liege daher gar keine Begünstigung von Regierungsparteien vor. Es kommt jedoch nicht auf den konkreten Inhalt, sondern allein darauf an, dass die von § 2 Z 5b lit. j PartG erfassten Online-Auftritte nicht der staatlichen Sphäre, sondern der – davon zu trennenden – Sphäre politischer Parteien zuzurechnen sind. Die Einbettung von Inhalten und Beiträgen über das Handeln der Bundes- oder einer Landesregierung bzw. eines bestimmten Regierungsmitgliedes in einen solchen Online-Auftritt nimmt diesen in formeller Hinsicht von vornherein ihren amtlichen Charakter, und zwar selbst dann, wenn sie sich inhaltlich im Rahmen zulässiger Informationstätigkeit der Regierung (vgl. etwa Teil 1 Z 10 sowie Teil 2, Abschnitt A [Bundeskanzleramt], Z 2 der Anl. zu § 2 des Bundesministeriengesetzes, BGBl. 76/1986 [WV] idF BGBl. I 10/2025; VfSlg. 13.839/1994) bewegen. 51

Die gegenteilige, von der Bundesregierung vertretene Sichtweise, wonach die Inhalte und Beiträge ungeachtet ihrer Platzierung "Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung" seien und blieben, setzte demgegenüber eine – unzulässige – Vermengung der Sphären von Staat und Parteien voraus: Der Verfassungsgerichtshof verkennt zwar nicht, dass eine strikte Trennung dieser Sphären speziell auf Grund der Doppelrolle von Personen als Regierungsmitglieder einerseits und Parteipolitiker andererseits nicht immer möglich ist. Es ist aber auf Grund des Äquidistanzgebotes 52

ausgeschlossen, dass eine der Sphäre einer politischen Partei zuzurechnende Online-Präsenz (auch) für Zwecke der (amtlichen) Öffentlichkeitsarbeit einer Regierung Verwendung finden kann.

Der Verfassungsgerichtshof geht zudem davon aus, dass die Bereitstellung von Inhalten u.a. auf Social-Media-Plattformen dem jeweiligen Online-Auftritt zugute kommen kann. Dieser kann dadurch Reichweite und Publikum (etwa in Gestalt von "Followern" von Social-Media-Accounts) gewinnen. 53

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass die angefochtenen Vorschriften Regierungsparteien gegenüber Oppositionsparteien begünstigen, indem sie diesen einen unentgeltlichen Rückgriff auf staatliche (Personal-)Ressourcen für die ihrer Sphäre zuzurechnenden, nicht-amtlichen Online-Auftritte erlauben. 54

2.6.2. Der Bundesregierung ist zwar zuzustimmen, dass nicht jede Begünstigung von vornherein die Chancengleichheit politischer Parteien in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Wahrung der Chancengleichheit bedeutet nicht notwendigerweise einen Anspruch der Parteien auf eine ziffernmäßig gleiche Leistung (vgl. VfSlg. 14.803/1997, 18.603/2008, 20.043/2016). Der Einsatz öffentlicher Mittel muss jedoch in einer sachlich differenzierenden, der unterschiedlichen Bedeutung der politischen Parteien im öffentlichen Leben angemessen Rechnung tragenden Weise erfolgen (vgl. VfSlg. 11.944/1989, 20.091/2016). 55

Die Verfassungsbestimmung des § 3 PartG sieht in diesem Sinne vor, dass den politischen Parteien, die im Nationalrat oder in den Landtagen vertreten sind, für ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung eine (finanzielle) Förderung – innerhalb eines betragsmäßig bestimmten Korridors – zu gewähren ist (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien², 2019, § 3 PartG, Rz 3 ff.; *Wieser,* §§ 1, 3 ParteienG 2012, in: Korinek/Holoubek et. al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 15. Lfg., 2019, Rz 134 f.). Es liegt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob er zur Berechnung der konkreten Förderungen das Ergebnis der Wahl abstrakt berücksichtigt oder – unabhängig vom Ergebnis der Wahl – auf die tatsächliche Anzahl der der politischen Partei zugehörigen Mitglieder im allgemeinen Vertretungskörper abstellt (vgl. VfSlg. 18.603/2008, 19.860/2014, 20.091/2016, 20.168/2017; vgl. etwa § 1 Abs. 1 und 2 Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I 57/2012 idF 56

BGBl. I 62/2026). Die Förderung ist für alle Parteien in gleicher Weise anhand einer grundsätzlich für die gesamte Legislaturperiode geltenden Berechnung vorzunehmen (VfSlg. 20.091/2016).

Der Gesetzgeber darf vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund zwar staatliche Zuwendungen grundsätzlich auf die in einem allgemeinen Vertretungskörper vertretenen Parteien beschränken (vgl. VfSlg. 11.572/1987, 11.944/1989, 15.534/1999, 17.589/2005, 18.603/2008, 20.043/2016) und hat dabei die jeweilige Stärke dieser Parteien angemessen zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 14.803/1997, 20.091/2016). Die Beteiligung einer Partei an der Bundes- oder einer Landesregierung ist jedoch gerade kein verfassungsrechtlich zulässiges Differenzierungskriterium. 57

Die in Prüfung stehende Vorschrift des § 2 Z 5b lit. j PartG bewirkt sohin eine verfassungsrechtlich nicht erlaubte Begünstigung von Regierungsparteien auf Bundes- und Landesebene gegenüber den jeweiligen Oppositionsparteien. 58

2.6.3. Der Verfassungsgerichtshof hat den Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (VfSlg. 7376/1974, 16.929/2003, 16.989/2003, 17.057/2003, 18.227/2007, 19.166/2010, 19.698/2012). 59

Zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes für den von den angefochtenen Vorschriften erfassten Zeitraum ist es im Lichte der vorstehenden Ausführungen (vgl. insbesondere Pkt. IV.1.4.2., IV.1.4.3.) hinreichend, § 2 Z 5b lit. j PartG sowie die Wort- und Zeichenfolgen " j," sowie ", wobei für Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen" in § 16 (zweiter) Abs. 12 PartG, jeweils in der angefochtenen Fassung BGBl. I 43/2025, als verfassungswidrig aufzuheben. Soweit sich der Aufhebungsantrag auch auf § 6 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 PartG bezieht, ist er dementsprechend insoweit abzuweisen. 60

2.7. Auf die weiteren, jeweils im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 2 Z 5b lit. j PartG stehenden Bedenken der antragstellenden Partei muss bei diesem Ergebnis nicht mehr eingegangen werden. 61

2.8. Auf Grund der spezifischen rechtlichen Wirkungen der aufgehobenen Vorschriften (vgl. oben Pkt. IV.1.4.3.) und vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 7 zweiter Satz PartG sieht sich der Verfassungsgerichtshof zu dem Ausspruch gemäß Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG veranlasst, dass diese nicht mehr anzuwenden sind. Eine Fristsetzung kommt demnach von vornherein nicht in Betracht. 62

V. Ergebnis

1. § 2 Z 5b lit. j sowie die Wort- und Zeichenfolgen " j," sowie ", wobei für Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2025 verwirklicht wurden, die im letzten Halbsatz von § 2 Z 5b lit. j formulierten Erfordernisse (Kennzeichnung, Impressum) entfallen" in § 16 (zweiter) Abs. 12 PartG, jeweils BGBl. I 56/2012 idF BGBl. I 43/2025, sind wegen Verstoßes gegen das aus § 1 PartG in Verbindung mit Art. 1 B-VG erfließende Gebot der Chancengleichheit politischer Parteien als verfassungswidrig aufzuheben. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Antrag dargelegten Bedenken. 63

2. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art. 140 Abs. 6 erster Satz B-VG. 64

3. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich veranlasst, von der ihm durch Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind. 65

4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und des damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Ausspruches erfließt aus Art. 140 Abs. 5 erster Satz B-VG und § 64 Abs. 2 VfGG iVm § 3 Z 3 BGBlG. 66

5. Soweit er sich auf § 2 Z 5b lit. k PartG bezieht, ist der zur Zahl G 27/2026 protokollierte Antrag zurückzuweisen. Im Übrigen ist der Antrag abzuweisen. 67

6. Der zur Zahl G 136/2025 protokollierte Antrag ist zurückzuweisen. 68

7. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 69

8. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 65a VfGG. In den zu gesprochenen Kosten sind der Ersatz der Eingabengebühr in Höhe von € 340,– und Umsatzsteuer in Höhe von € 524,– enthalten. 70

Wien, am 6. Oktober 2026
Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:
MMag. BERMESSER